

# RFG

01  
01 | 2023

## Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden

Stein/Wenda

# Das Wahlrechts- änderungsgesetz 2023

## Ein Überblick für die Gemeinden

- Neue Wahlkarten-Logistik
- Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen
- Neuerungen für Wahlbehörden

## **Autoren:**

### **Prof. Mag. Robert Stein**

ehem. Leiter der Abteilung für Wahlanglegenheiten im Bundesministerium für Inneres

### **Mag. Gregor Wenda, MBA**

Leiter der Abteilung für Wahlanglegenheiten im Bundesministerium für Inneres



Dr. Walter Leiss  
*Generalsekretär Gemeindebund*

## Vorwort

Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

Am 16. Februar 2023 hat das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 den Bundesrat passiert und mit 1. Jänner 2024 treten die Neuerungen in Kraft. Das Gesetz bringt mehrere Neuerungen, die für die Städte und Gemeinden einerseits Erleichterungen, andererseits auch neue Herausforderungen bedeuten. Besonders erfreulich ist, dass einige langjährige Forderungen des Gemeindebundes umgesetzt wurden: Zum einen fällt die Samstags-Auflage des Wählerverzeichnisses weg, was zu großen Erleichterungen führt. Auch eine Online-Einsichtnahme wird ermöglicht. Zudem kann die konstituierende Sitzung aller Sprengelwahlbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden. Auch eine gesetzliche Grundlage für das Zentrale Wählerregistertool wurde geschaffen.

Für neue Herausforderungen wird hingegen die verpflichtende Barrierefreiheit eines Wahllokals an jedem Wahlstandort sorgen. Wenngleich mit Aufwand verbunden, jedoch in der Sache zu begrüßen, ist die Möglichkeit, in allen Gemeinden gleich nach Ausfolgung der Wahlkarte die Stimme abzugeben.

Dieses Heft widmet sich diesen und anderen Neuerungen durch das Wahlrechtsänderungsgesetz sowie den Folgen für Gemeinden. Sie erhalten einen Einblick in die Genese des Gesetzes, sowie eine ausführliche Beschreibung der neuen Wahlkarten-Logistik. Es geht unter anderem um die Bestimmungen zu Beschriftung, Packzettel, QR-Code, Auswertung der Wahlkarten sowie Details zur Datenverarbeitung. Der nächste Abschnitt steht im Zeichen der im Wahlrechtsänderungsgesetz neu verankerten Maßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Ein weiteres Kapitel bietet einen Einblick in die neuen Maßnahmen für die Administration und das Tätigwerden von Wahlbehörden – dazu fallen unter anderem Neuregelungen bei der Entschädigung für Wahlbeisitzer:innen und die Unvereinbarkeit mehrerer Funktionen in ein- und derselben Wahlbehörde. Zum Abschluss wird eine Sofortmaßnahme

im Volksbegehrengesetz und ein Ausblick auf mögliche Weiterentwicklungen des Wahlrechts vorgestellt.

Das vorliegende Heft bietet somit eine umfassende Übersicht über alle Neuerungen durch das Wahlrechtsänderungsgesetz und die damit verbundenen Konsequenzen für Gemeinden.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und lehrreiche Lektüre!

*Generalsekretär Gemeindebund*

Dr. Walter Leiss

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023</b> .....	6
<b>3. Die neue Wahlkarten-Logistik</b> .....	13
3.1 Der Weg der Briefwahl-Wahlkarten kompakt zusammengefasst .....	13
3.2 Die Erweiterungen der Funktionen des Zentralen Wählerregisters im Einzelnen .....	17
3.3 Die Steuerung des Weges der Wahlkarten .....	18
3.4 Die Packzettel .....	21
3.5 Die Auswertung der Wahlkarten .....	25
3.6 Wieso weiterhin Präsenzwahl mit Wahlkarten, wieso weiterhin beigefarbene Kuverts? .....	26
3.7 Noch ein QR-Code . . . ..	27
3.8 Weitere Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung ZeWaeR stehen .....	28
<b>4. Das Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen</b> .....	31
4.1 Der neue Wahlkarten-Vordruck .....	31
4.2 Zur Barrierefreiheit der Wahllokale .....	33
4.3 Schaffung einer zeitgemäßen Terminologie .....	34
4.4 Weitere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen .....	35
<b>5. Maßnahmen betreffend die Administration und das Tätigwerden von Wahlbehörden</b> .....	37
5.1 Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlbehörden .....	37
5.2 Ersatzloser Entfall der Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten .....	40
5.3 Weitere mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 für Wahlbehörden getroffene Neuregelungen .....	41
<b>6. Weitere im Rahmen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 vorgenommene Präzisierungen und Bereinigungen</b> .....	44
<b>7. Eine Sofortmaßnahme im Volksbegehrengesetz 2018</b> .....	46
<b>8. Ausblick</b> .....	48
<b>Autorenverzeichnis</b> .....	49
<b>Reihenübersicht</b> .....	51



## 1. VORBEMERKUNG

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (WRÄG 2023)<sup>1</sup> wurde, einer seit mehr als dreißig Jahren gepflogenen Usance folgend, nicht als Regierungsvorlage, sondern als Initiativantrag<sup>2</sup> von Abgeordneten der Regierungsparteien eingebracht. Im Rahmen der Erstellung eines konkreten Textentwurfs, aber auch bereits in Vorbereitung der Vorgaben aus dem Regierungsprogramm 2020–2024,<sup>3</sup> hat das Bundesministerium für Inneres insbesondere Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden intensiv eingebunden. Auch Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen, wurden im Rahmen von Workshops und Beratungen bereits relativ früh in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen.

Nach Verhandlungen der im Parlament vertretenen Klubs konnte das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 unter intensiver Rückbindung mit dem für Wahlangelegenheiten zuständigen Bundesministerium für Inneres im Nationalrat einstimmig beschlossen werden. Von Anfang an war klar, dass sich das geplante Gesetzespaket nach einer vorerst zweckmäßig gewesen Fokussierung auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO)<sup>4</sup> auf alle Wahlrechtskodifikationen auf Bundesebene zu erstrecken hatte.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – WRÄG 2023), BGBl I 2023/7.

<sup>2</sup> IA 3002/A 27. GP (im Folgenden kurz „IA“).

<sup>3</sup> Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ ([www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html)).

<sup>4</sup> In IA 3002/A 27. GP lag der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen auf der NRWO.

## 2. ZUR GENESE DES WAHLRECHTSÄNDERUNGSGESETZES 2023

Die wesentlichen Säulen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 beruhen auf im Regierungsprogramm 2020 – 2024<sup>5</sup> festgelegten Vorgaben. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass das Regierungsprogramm hinsichtlich des Abschnitts „Wahlrechtsreform“ als ziemlich grob granuliert betrachtet werden muss und sich bei oberflächlicher Betrachtung sogar Widersprüche zwischen einzelnen Punkten des Regierungsprogramms abzeichnen schienen.

Am Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode waren bezüglich des in Rede stehenden Punkts des Regierungsprogramms noch keine intensiven Aktivitäten der Klubs der Regierungsparteien zu erkennen. Hierbei muss daran erinnert werden, dass der Beginn der Gesetzgebungsperiode von der COVID-19-Problematik überschattet war und die Aufmerksamkeit in großem Maß auf die Lösung der mit der Pandemie verbundenen Fragestellungen gerichtet war. Dies hat dazu geführt, dass mehrere dringende, das Wahlrecht betreffende Erfordernisse in einem Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 (WRÄG 2022)<sup>6</sup> vorab erledigt werden mussten, darunter auch ein im Regierungsprogramm festgeschriebenes Vorhaben. Das rechtzeitig vor der Bundespräsidentenwahl 2022 in Kraft getretene<sup>7</sup> Sammelgesetz muss daher in engem Zusammenhang mit dem WRÄG 2023 betrachtet werden und wird im vorliegenden Artikel auch zusammenfassend mitbehandelt.

Im Verlauf des Jahres 2021 verständigten sich die Klubs der Regierungsparteien unter fachlicher Einbindung des Bundesministeriums für Inneres darauf, eine Lösung zu skizzieren, bei der insbesondere die Wahlkartenlogistik im Detail dargestellt werden sollte. In der Folge kam es in diesem Zusammenhang zu einem fachlichen Austausch mit dem Österreichischen Gemeindebund, weil es sich bei den am meisten von der Reform der Wahlkartenlogistik betroffenen Stellen um die Gemeinden handeln würde. Dabei trat zutage, dass die Interessen der Gemeinden in manchen Bereichen durchaus im Widerspruch zu den Vorgaben des Regierungsprogramms standen. Letztendlich wurde eine Wahlkartenlogistik konstruiert, bei der sämtliche das Wahlrecht betreffende Punkte des Regierungsprogramms umgesetzt werden sollten.

---

<sup>5</sup> Vgl. Regierungsprogramm 2020–2024, „Wahlrechtsreform“ 16 f.

<sup>6</sup> Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018, das Europa-Wählerevidenzgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 – WRÄG 2022), BGBl I 2022/101.

<sup>7</sup> Das WRÄG 2022 trat mit 20. 7. 2022 in Kraft.

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

Vereinfacht ausgedrückt zog die Umsetzung des Vorhabens laut Regierungsprogramm eine dezentral durchzuführende Auswertung<sup>8</sup> der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten mit einer „Hybridkomponente“ für jene Wahlkarten nach sich, die nicht zeitgerecht, das heißt nicht bis Freitag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen können.

Die Umsetzung dieser Vorgabe bedeutete – unvermeidlich – die gesetzliche Verankerung einer Wahlkartenlogistik, die – wohl kaum bestritten – als noch komplizierter zu betrachten ist als jene nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht. Bei dem nach „alter“ Rechtslage vorgegebenen Prozedere werden Wahlkarten zentral, das heißt auf der Ebene der Bezirkswahlbehörden, zu ein und demselben Zeitpunkt (Montag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr) ausgewertet. Ohne auf die im Zusammenhang mit der zentralen Auswertung der Wahlkarten bei der Bundespräsidentenwahl 2016 aufgetretenen Probleme im Detail eingehen zu können,<sup>9</sup> steht es außer Zweifel, dass die Menge der auszuwertenden Wahlkarten vor allem seit der Corona-Pandemie das bestehende System an die Grenzen seiner Kapazität geführt hat. Ein wesentliches Motiv des Gesetzgebers für die Schaffung der beschriebenen „hybriden“ Lösung war aber auch, dass in Hinkunft eine große Anzahl der abgegebenen Stimmen (inklusive Briefwahlstimmen) bereits am Wahltag, in den späten Abendstunden oder allenfalls am darauffolgenden Tag in den frühen Morgenstunden, ausgezählt sein sollte.<sup>10</sup>

Die ab dem 1. Jänner 2024 anzuwendende Lösung des WRÄG 2023 beruht auf einem politischen Kompromiss, der vor allem auf dem Umstand fußt, dass eine Streckung des Fristengefüges zwischen dem Stichtag und dem Wahltag um wenigstens eine oder zwei Wochen von allen im Parlament vertretenen Parteien strikt abgelehnt wurde. Ein Blick in die Bundesrepublik Deutschland lässt erkennen, dass die dort verankerte, rein dezentrale Auswertung der Briefwahlstimmen vor allem deshalb funktioniert, weil mit dem Versand der Wahlunterlagen wesentlich früher begonnen werden kann, als dies bei den Wahlkarten nach österreichischem Recht möglich ist.<sup>11</sup>

Schon bei der Skizzierung der letztendlich beschlossenen „De-Facto-Hybrid-Lösung“ für die Auswertung der Wahlkarten mit einem teilweise dezentralen, teilweise weiterhin zentral abzuwickelnden Prozedere war klar, dass eine Umsetzung nur dann realisierbar sein könne, wenn die Bewegung der Wahlkarten durch die Behörden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) dokumentiert und unterstützt wird. Somit zog das WRÄG 2023 nach sich, dass es zu einer wesentlichen Erweiterung der Funktionen des ZeWaeR kommen musste.

---

<sup>8</sup> Unter den Begriff „Auswertung“ fällt nicht nur der Auszählvorgang im engeren Sinn, sondern – diesem vorgelagert – die Prüfung der Wahlkarte auf ihre allfällige Nichtigkeit und im Fall des Miteinbeziehens der Wahlkarte die Anonymisierung der Stimme, dh die Trennung der Wahlkarte von dem in ihr befindlichen Wahlkuvert.

<sup>9</sup> Siehe dazu *Vogl*, Die Bundespräsidentenwahl 2016 aus Sicht der Verwaltung, in FS Holzinger (2017) 739.

<sup>10</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 83, § 84 Abs 2 NRWO).

<sup>11</sup> Zur Briefwahl in Deutschland vgl etwa [www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/b/briefwahl.html](http://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/b/briefwahl.html). Mit der Versendung von Briefwahl-Unterlagen wird in der Praxis bereits 5–6 Wochen vor einer bundesweiten Wahl begonnen.

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

Der Abschnitt „Wahlrechtsreform“ im erwähnten Regierungsprogramm enthält, taxativ aufgezählt, folgende Punkte (zu einer genauen Zuordnung der einzelnen Punkte zu bestimmten Themengruppen wurden die Ziffern hinzugefügt):

- ▶ Prüfung von Auszählung aller Urnen- sowie Briefwahlstimmen am Wahltag unter Beibehaltung sämtlicher Wahlgrundsätze, sodass das Ergebnis bereits am Wahltag bereitgestellt werden kann.<sup>①</sup>
- ▶ Erleichterungen bei der Briefwahl, insbesondere bei Beantragung, Ausstellung und Stimmabgabe am Gemeindeamt, Magistrat oder Bezirksamt.<sup>②</sup>
- ▶ Drei Wochen vor einer Wahl müssen Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, die Briefwahl persönlich zu beantragen und unmittelbar im Anschluss auch auf der Gemeinde ihre Stimme abzugeben.<sup>③</sup>
  - Dafür ist es notwendig, sich an die Lebensrealität der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und beispielsweise auch Abendtermine zu ermöglichen.
  - Den Wahlberechtigten, die selbstverständlich einen Identitätsnachweis liefern müssen, sind adäquate Rahmenbedingungen zu bieten (getrennter Raum, Wahlzelle, ausreichend Zeit).
  - Die Verwahrung der Stimmen liegt in der Verantwortung der Gemeinde und muss durch eine versiegelte Urne sichergestellt werden.
  - Bestehende Regelungen zur Mitnahme von Briefwahlkarten sowie deren Versand bleiben aufrecht.
  - Die Regelung bezüglich der Abgabe der Stimme mittels Briefwahlkarte in einem fremden Wahllokal bleibt bestehen. Wie bisher zählt die Bezirkswahlkommission diese Stimmen aus.
  - Fliegende Wahlkommissionen werden weiterhin bei Krankheitsfällen eingesetzt. Die betreffenden Wahlkommissionen sollten unter möglichst weitgehender Einbindung der wahlwerbenden Gruppen gebildet werden.
- ▶ Wahlkartenbeantragung kann nur individuell übertragen werden und nicht durch eine Organisation.<sup>④</sup>
- ▶ Einfachere Gestaltung der Wahlkartenwahl, um die Anzahl der ungültigen Briefwahlstimmen zu senken.<sup>⑤</sup>
- ▶ Briefwahl auf dem Postweg analog zu Paketsendungen nachvollziehbar machen (zB mit Barcode). Zumindest der Eingang bei der Wahlbehörde sollte bestätigt werden.<sup>⑥</sup>
- ▶ Ausweitung des behindertengerechten Wahlrechts.<sup>⑦</sup>
  - Einführung barrierefreier Stimmzettel und Wahlinformationen.
- ▶ Prüfung einer etwaigen flexibleren Regelung für gemeindeübergreifende Wahllokale und Wahlsprengel.<sup>⑧</sup>
- ▶ Prüfung von elektronischen Alternativen zur physischen Auflage des Wählerverzeichnisses in Gemeinden.<sup>⑨</sup>

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

- ▶ Prüfung der vorgeschriebenen Größe der Wahlbehörden im Hinblick auf eine mögliche Verkleinerung.<sup>⑩</sup>
- ▶ Aufsichtspflichtige und Begleiterinnen bzw Begleiter für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dürfen im Wahllokal anwesend sein.<sup>⑪</sup>
- ▶ Prüfung der Kammerwahlordnungen unter Einbeziehung der betroffenen Kammern, um Wahlen transparenter, für die Wahlberechtigten serviceorientierter zu gestalten und Missbrauch hintanzuhalten.<sup>⑫</sup>
- ▶ Prüfung einer einheitlichen Abgeltung von Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzern.<sup>⑬</sup>
- ▶ Prüfung der Einrichtung eines Pools für Bürgerinnen und Bürger zur Beschickung der Wahlkommissionen hinsichtlich der von den Parteien nicht besetzten Beiratspositionen.<sup>⑭</sup>
- ▶ Prüfung einer Fristfestlegung bei Neuwahlbeschluss durch den Nationalrat.<sup>⑮</sup>
- ▶ In der Vergangenheit wurden gerade in der Zeit vor Wahlen Beschlüsse mit langfristiger Auswirkung auf das Bundesbudget gefasst, ohne dass diese Beschlüsse den regulären Prozess einer Begutachtung durchlaufen haben. Daher sollen, unter Einbeziehung aller Parlamentsparteien, Maßnahmen geprüft werden, um in Vorwahlzeiten nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln im Parlament sicherzustellen und die üblichen Prozesse im Gesetzgebungsverfahren einzuhalten.<sup>⑯</sup>

Die mit dem WRÄG 2023 getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgende Kategorisierungen gliedern:

Die Wahlkartenlogistik im weiteren Sinn betreffende Punkte	①②③⑤⑥
Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	③⑦⑪
Maßnahmen, die die Wahlbehörden, insbesondere die Entlohnung der Mitglieder der Wahlbehörden, betreffen	⑨⑩⑬
Nicht im Zusammenhang mit Wahlrechtskodifikationen in die Zuständigkeit des Verfassungsausschusses fallende Punkte (diese wurden im Rahmen der Behandlung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 nicht erörtert)	⑫⑮
Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 vorweggenommene Maßnahme	⑧
Maßnahmen, die eine Verfassungsmehrheit benötigt hätten und letztendlich nicht umgesetzt wurden	⑭
Maßnahmen, die nicht umgesetzt worden sind	④

Beim Punkt 4 sah der Gesetzgeber letztendlich keinen Handlungsbedarf, weil es auch nach geltendem Recht nicht möglich ist, die Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte auf eine Organisation zu übertragen.

Beim Punkt 14 waren sich die Klubs rasch im Klaren, dass eine Umsetzung nur bei gleichzeitiger Anpassung des Art 26 a Abs 1 B-VG möglich wäre. Die Frage der Entsendung von Wahlbehörden-Mitgliedern aus der zivilen Gesellschaft – ohne Nominierung durch eine im Parlament vertretene Partei – wurde in den Beratungen der Klubs zwar eingehend thematisiert, mangels Aussicht auf Verfassungsmehrheit jedoch letztendlich nicht weiterverfolgt.<sup>12</sup>

### Exkurs I: Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2022

Auch jene Punkte, die bereits im Rahmen einer „kleineren“ Wahlrechtsreform noch vor der Bundespräsidentenwahl 2022 geändert werden sollten, wurden von den Klubs der Regierungsparteien in Form eines Initiativantrages eingebracht.<sup>13</sup>

Im Zusammenhang mit der Eintragung des Geschlechts von Menschen im Personenstandsregister hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 2018<sup>14</sup> festgehalten, dass intersexuellen Menschen, deren biologisches Geschlecht nicht eindeutig „männlich“ oder „weiblich“ ist, eine selbstbestimmte Festlegung ihrer Geschlechtsidentität ermöglicht werden muss. Im Licht des zitierten Erkenntnisses und der diesbezüglichen Literatur<sup>15</sup> hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2022 durchgerungen, aus dem Normenbestand sämtlicher Wahlrechtskodifikationen alle Bezeichnungen zu entfernen, die auf „Männer“ und „Frauen“ abstellen oder eine Unterscheidung zwischen „männlich“ und „weiblich“ treffen. Anstelle von „Männern und Frauen“ gelangt seit Inkrafttreten des WRÄG 2022 generell die Bezeichnung „Personen“ zur Verwendung. Der Wegfall der Erfassung des Geschlechts einer Person trägt auch dem vom VfGH herausgearbeiteten Erfordernis Rechnung, das Geschlecht aus legitimen Gründen nicht angeben zu müssen. So erschiene es fraglich, ob der Vermerk des Geschlechts einer intersexuellen, wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis, das sich in manchen Gemeinden auf einen sehr kleinen Personenkreis erstreckt, fast immer aber einen Umfang von 1.000 Personen nicht überschreiten wird, tatsächlich von dieser Person gewollt wäre.<sup>16</sup>

Um den Gemeinden sowie den von diesen beauftragten IT-Dienstleistern einen kurzfristig erforderlichen Programmieraufwand im Zusammenhang mit dem Wegfall des Datenfeldes „Geschlecht“ in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu ersparen, kam es zu einer weiteren Anpassung der Wahlrechtskodifikationen: Die bislang gesetzlich verankerte, auf-

---

<sup>12</sup> Vgl den Wortlaut des IA 3002/A 27. GP: Neben der Anhebung der Entschädigungen für Beisitzerinnen und Beisitzer ist laut Regierungsprogramm auch die „Prüfung der Einrichtung eines Pools für Bürgerinnen und Bürger zur Beschickung der Wahlkommissionen hinsichtlich der von den Parteien nicht besetzten Beiratspositionen“ vorgesehen. Eine solche Pool-Lösung, die eine Änderung des Art 26 a Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes voraussetzen würde, stellt einen vielversprechenden Ansatz dar, um die tatsächliche Beschickung von Wahlbehörden mit Beisitzerinnen und Beisitzern zu verbessern. Ebenso kann sie dazu dienen, einem breiteren Kreis an Menschen einen Anreiz zu geben, einen aktiven Beitrag zu Wahlvorgängen und somit zum Funktionieren der Demokratie zu leisten. Die Schaffung einer dahingehenden Regelung könnte nach einer Evaluierung der sich aus den Änderungen in § 20 NRWO ergebenden Auswirkungen als nächster Schritt folgen.

<sup>13</sup> Vgl IA 2574/A 27. GP, eingebracht am 19. 5. 2022 (im Weiteren kurz „IA 22“).

<sup>14</sup> VfSlg 20.258/2018.

<sup>15</sup> Vgl *Gamper*, „Ohne Unterschied des Geschlechtes“ – 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich, JBI 2020, 2.

<sup>16</sup> IA 22 sinngemäß.

grund des Bestehens dieser Datenverarbeitung allerdings entbehrlich gewordene Meldungskette betreffend die Zahl der Wahlberechtigten konnte ersatzlos weggelassen werden. Die Bundeswahlbehörde ist unter Zuhilfenahme des ZeWaeR in der Lage, die bislang durch Mitteilungen der Bezirkswahlbehörden – im Weg der Landeswahlbehörden – übermittelten Zahlen der Wahlberechtigten von sich aus zu veröffentlichen, und zwar die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zweimal (einmal vor Auflegung der Wählerverzeichnisse, einmal nach Abschluss der Wählerverzeichnisse) sowie die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zwei Tage vor dem Wahltag.<sup>17</sup>

Bei der Überprüfung der von den Gemeindewahlbehörden entsprechend der angeführten Bestimmung der Europawahlordnung (EuWO) für die Europawahl 2019 getroffenen Verfügungen, insbesondere jener, welche die Wahllokale und die Wahlzeiten betreffen, stellte sich heraus, dass sich insgesamt 14 Wahllokale in Österreich jeweils nicht im Gebiet jener Gemeinde befanden, dem sie mutmaßlich zugeordnet waren, sondern in einer benachbarten Gemeinde. Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, die der Festlegung dieser Wahllokale zugrunde lagen, mussten daher durch die Bundeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben werden. Die Rechtswidrigkeiten der beschriebenen Art traten erstmals bei der Europawahl 2019 zutage, weil das – für die Bundeswahlbehörde als Geschäftsstelle tätig werdende – Bundesministerium für Inneres bis zur Einführung des ZeWaeR und – damit verbunden – der Inbetriebnahme des vom Österreichischen Städtebund und vom Österreichischen Gemeindebund mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten „Zentralen Wahlsprengeltools“ (ZeWaT) keine Möglichkeit gehabt hatte, Wahllokale hinsichtlich ihrer Lage in einem Gemeindegebiet systematisch zu überprüfen. In den meisten Fällen, bei denen ein Wahllokal nicht auf dem Gebiet der „eigenen“ Gemeinde zu liegen kam, entsprach die Festlegung des Wahllokals einer oft Jahrzehnte überdauernden Verwaltungspraxis, die in vielen Fällen als realitätsnah zu bezeichnen ist. Die Schaffung einer Ausnahmeregelung in der Europawahlordnung und in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (auch für Bundespräsidentenwahlen wirksam werdend) erschien daher in besonderen Fällen, zB dann, wenn sich das Gemeindeamt selbst nicht auf dem Gemeindegebiet, sondern auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde im selben Landeswahlkreis befindet, mehr als naheliegend und auch sachgerecht. Der Gesetzgeber schuf schließlich im Rahmen des WRÄG 2022 eine Norm, aufgrund welcher Wahllokale in einem „gemeindefremden“ Gebiet gestattet sind;<sup>18</sup> hierbei ist allerdings zwischen den betroffenen Gemeindewahlbehörden das Einvernehmen herzustellen und die Verbotszonen ist von der Gemeindewahlbehörde jener Gemeinde zu bestimmen, in der sich das Wahllokal befindet.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> IA 22 sinngemäß.

<sup>18</sup> § 52 Abs 4 NRWO.

<sup>19</sup> IA 22 sinngemäß.

## 2. Zur Genese des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023

Mit der Aufnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft<sup>20</sup> in die Vollzugsklauseln des WRÄG 2022 wurde klargestellt, dass das Tätigwerden des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen im Rahmen der Sprengelverwaltung des ZeWaT der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in Zusammenhang mit dem ZeWaeR dient. Auch in Bezug auf das „Hosten“ der Administration der so genannten „Zweiten Chance“<sup>21</sup> – das ist die gesetzlich verankerte Rückholung von auf geschlossenen Postgeschäftsstellen „gestrandeten“ Wahlkarten-Sendungen durch die Gemeinden mit anschließender Suchmöglichkeit im Weg des Bundesministeriums für Inneres – erfolgte eine Aufnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft in die einzelnen Vollzugsklauseln.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordnet.

<sup>21</sup> Vgl § 39 Abs 8 NRW.

<sup>22</sup> IA 22 sinngemäß.

## 3. DIE NEUE WAHLKARTEN-LOGISTIK

### 3.1 Der Weg der Briefwahl-Wahlkarten kompakt zusammengefasst

Wahlkarten werden auch nach der neuen Rechtslage von den Gemeinden ausgestellt. An den Modalitäten bei der Antragstellung hat sich nichts Nennenswertes geändert. Auch, dass die Wahlkarten sofort nach Ausstellung durch die Gemeinde im ZeWaeR erfasst werden, entspricht bereits dem bisher geltenden Recht, allerdings erfolgt die Erfassung in Hinkunft mit einem grundlegend geänderten Prozedere. Bei persönlicher Beantragung und Entgegennahme haben Wahlberechtigte nunmehr flächendeckend, und nicht nur auf Statutarstädte beschränkt, die Möglichkeit, dass sie die Wahlkarten sofort in einer bereitzustellenden Wahlzelle oder einer anderen das Wahlgeheimnis sicherzustellenden Örtlichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwenden und anschließend bei der Gemeinde hinterlegen können. Diesfalls hält eine Gemeinde die Wahlkarte, nachdem sie auch die Entgegennahme im ZeWaeR erfasst hat, bis zum Freitag vor dem Wahltag unter Verschluss. Jene Wahlkarten, die (typischerweise via Internet bzw mittels „App“) schriftlich beantragt werden, ergehen im Inland wie im Ausland per Post an die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Die auf einer Wahlkarte für ihre postalische Rücksendung aufgedruckte Anschrift lautet – entgegen den ursprünglichen Plänen im IA zum WRÄG 2023 – weiterhin ohne Ausnahme auf die jeweilige Bezirkswahlbehörde. Den Gemeinden bleibt es somit auch in Zukunft erspart, die Rückseite der Wahlkarte mit einer Anschrift zu versehen, sei es durch Bedrucken des Vordrucks, sei es durch Anbringen einer Vignette. Die ursprünglichen, dem IA zu entnehmenden Bestrebungen, eine Wahlkarte jeweils mit der Anschrift der zuständigen Gemeinde zu versehen und gegebenenfalls ab dem Freitag vor dem Wahltag an die übergeordnete Bezirkswahlbehörde umzuleiten, erwiesen sich nach Erörterungen mit der Österreichischen Post AG als nicht realisierbar. Treffen in Zukunft zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Postweg bis zum Freitag vor dem Wahltag – in der Praxis stets bis zu Mittag – in einer bei einer Bezirkshauptmannschaft angesiedelten Bezirkswahlbehörde ein, so werden diese gleich nach dem Einlangen registriert und durch das Bilden von Konvoluten auf die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkshauptmannschaft aufgeteilt. Die Konvolute werden in versiegelten Umschlägen bzw Paketen an die Gemeinden übermittelt. In Statutarstädten findet dieser Vorgang nicht statt.

Am Freitag vor dem Wahltag, einheitlich im Rahmen einer für 17.00 Uhr anzuberaumenden Sitzung der Gemeindegewahlbehörden, werden die Wahlkarten, die von den Antragstellerinnen und Antragstellern bereits in der Gemeinde nach erfolgter Stimmabgabe mittels Briefwahl hinterlegt worden sind, mit jenen von der Bezirkswahlbehörde übermittelten Wahlkarten zusammengeführt und sprengelweise neu verpackt, sofern in der Gemeinde eine Sprengelteilung besteht. In Statutarstädten findet zum angeführten Zeitpunkt eine Verpackung der bei ihr eingelangten Wahlkarten nach Wahlsprengeln, ebenfalls im Rahmen einer Wahlbehörden-Sitzung, statt.

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

Am Wahltag selbst werden die Pakete den örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörden oder Sprengelwahlbehörden) zugeführt, damit diese die Wahlkarten noch am Wahltag – nach Schließung des jeweiligen Wahllokals – auswerten können.

Wahlkarten, die nicht rechtzeitig, dh bis Freitag vor dem Wahltag, bei Bezirkswahlbehörde einlangen (hierbei handelt es sich insbesondere um jene Wahlkarten, die aufgrund der in Hinkunft gesetzlich verankerten „Samstagsleerung“<sup>23</sup> im Postweg eintreffen), werden wie bisher am Montag nach dem Wahltag ab 9.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde ausgewertet (so genannte „Montagsrunde“).

Mit der geplanten Lösung kann eine große Anzahl der abgegebenen Stimmen (inklusive Briefwahlstimmen) bereits am Wahltag in den späten Abendstunden oder allenfalls am darauffolgenden Tag in den frühen Morgenstunden ausgezählt sein.<sup>24</sup>

Bei dem beschriebenen Prozedere handelt es sich, wie oben bereits angemerkt, um eine Abfolge von Vorgängen, die nur mit Begleitung durch eine komplexe IT-Applikation in der Praxis abgebildet werden können. Naheliegend war, dass man die technischen Erfordernisse des WRÄG 2023 im Rahmen einer umfangreichen Erweiterung der bereits bestehenden Datenverarbeitung ZeWaeR umsetzt. Unerlässlich war, dass der Gesetzgeber für das Inkrafttreten der Regelungen eine Legisvakanz eingeräumt hat. Nach den Vorstellungen des Innenressorts wäre ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zweckmäßig gewesen, nicht zum ersten Mal kam es allerdings zu einer Beschlussfassung mit einer Legisvakanz von deutlich weniger als einem Jahr.<sup>25</sup>

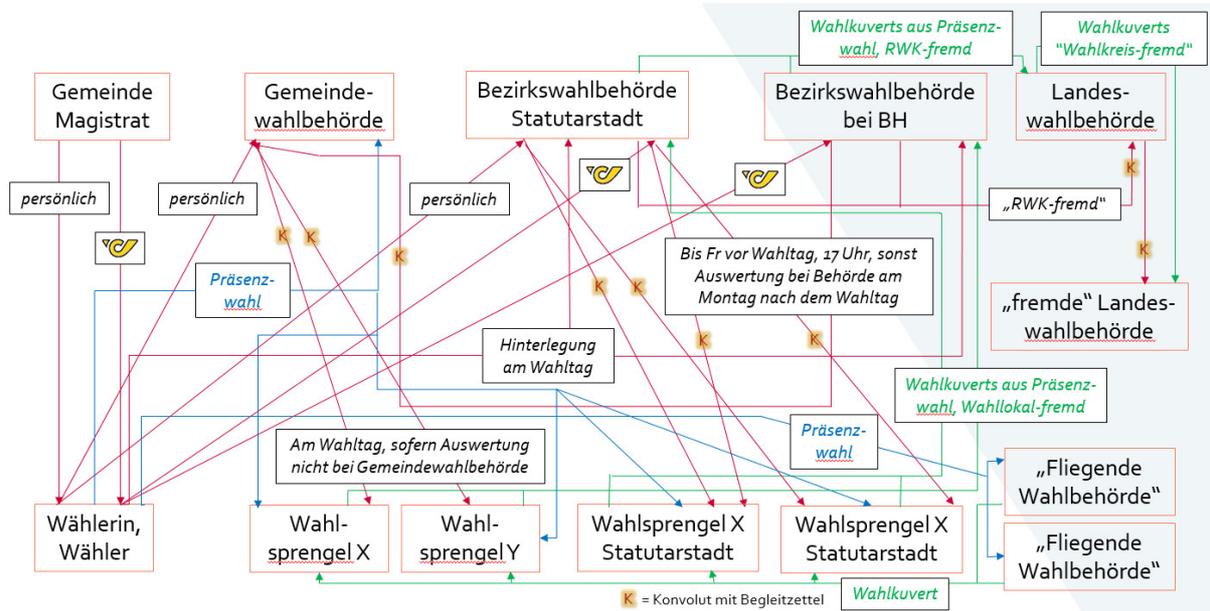


Abbildung 1: Der Weg der Wahlkarten – vereinfachte schematische Darstellung

<sup>23</sup> Vgl § 60 Abs 4 NRWO idF ab 1. 1. 2024.

<sup>24</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 83, § 84 Abs 2 NRWO).

<sup>25</sup> Zwischen der Kundmachung am 24. 2. 2023 und dem Inkrafttreten der meisten Normen mit 1. 1. 2024 liegen lediglich etwas mehr als zehn Monate.

## Exkurs II: Zur Geschichte des Zentralen Wählerregisters

Die Geschichte des ZeWaeR reicht bis in die Mitte der 1990er Jahre zurück. Ideen zur Umsetzung eines solchen Registers scheiterten über lange Jahre in erster Linie am Umstand, dass die Zuständigkeit für die Führung der Wählerevidenzen kraft Bundes-Verfassungsgesetz<sup>26</sup> im übertragenen Wirkungsbereich in den Gemeinden liegt und somit für die Implementierung einer solchen Datenbank – jetzt iSd der DSGVO<sup>27</sup> „Datenverarbeitung“ genannt – eine parlamentarische Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich war.

Die seit dem Jahr 1992 gesetzlich verankert gewesene Zentrale Wählerevidenz<sup>28</sup> kann mit einem modernen Zentralen Wählerregister in keiner Weise verglichen werden. Sie war seinerzeit auf jene – allerdings stetig angestiegene – Zahl der Gemeinden beschränkt, die ihre Wählerevidenz bereits mit IT-Unterstützung durchführten, und hatte ausschließlich den Zweck, nach einer zweimal jährlich stattfindenden Kompilierung der vorhandenen Daten durch das Bundesministerium für Inneres als Datenbank für die im Parlament vertretenen Parteien zum Zweck der Wahlwerbung zur Verfügung zu stehen.<sup>29</sup> Obgleich etwa im Jahr 2013 die für Wahlen auf Bundesebene wahlberechtigten Personen nahezu lückenlos erfasst waren und die als Basis für die Aktualisierung der Daten vorgesehenen Zuzugsmitteilungen ab 2016 in einen mit dem Meldevorgang verknüpften IT-Prozess transferiert wurden,<sup>30</sup> war die Datenqualität aus heutiger Sicht immer noch unzureichend, umso mehr, als ein „Daten-Clearing“ nicht vorgesehen war. Pläne, die Zentrale Wählerevidenz „alt“ verfassungskonform zu modernisieren, wurden vom Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 – Näheres siehe unten – überholt und daher fallengelassen.

Ein erster tragfähiger Entwurf eines Zentralen Wählerregisters lag am Ende der 24. GP, somit zu Jahresbeginn 2013, vor.<sup>31</sup> In dem Gesetzesentwurf war auch vorgesehen, dass für ein unter bestimmten Rahmenbedingungen erfolgreich gewesenes Volksbegehren ein automatisch nachfolgendes Plebiszit verankert werden sollte, wobei unklar blieb, ob in Form einer Volksabstimmung oder in Form einer Volksbefragung. Letztlich wurde dieser Entwurf im Sommer 2013, im Vorfeld zur Nationalratswahl 2013, von den Klubs nicht mehr weiterverfolgt.

Der durch Entscheidung des VfGH verschobene zweite Wahlgang der Bundespräsidentenwahl 2016<sup>32</sup> und die in der Folge erforderlich gewordene Verschiebung dieser Wiederholungswahl<sup>33</sup> waren der Anlass, dass der Gesetzgeber im Spätherbst des Jahres 2016 im Rahmen der Vorbereitung des daraus resultierenden Gesetzespakets „Wahl-

<sup>26</sup> Vgl Art 26 a Abs 2 erster Satz B-VG.

<sup>27</sup> Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

<sup>28</sup> Vgl § 3 des (zum 31. 12. 2017) außer Kraft getretenen Wählerevidenzgesetzes 1973.

<sup>29</sup> Vgl § 3 Abs 5 des Wählerevidenzgesetzes 1973 idF des Wahlrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/158 (außer Kraft getreten am 31. Dezember 2017).

<sup>30</sup> Vgl § 3 Abs 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973 idF des Wahlrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/158 (außer Kraft getreten am 31. Dezember 2017).

<sup>31</sup> Vgl die umfangreichen Materialien des am 30. 1. 2013 eingebrachten IA 2177/A 24. GP.

<sup>32</sup> Erkenntnis des VfGH vom 1. Juli 2016 (VfSlg 20.071/2016).

<sup>33</sup> Vgl die sondergesetzlichen Maßnahmen zur Verschiebung des zweiten Wahlganges (BGBl I 2016/86).

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

rechtsänderungsgesetz 2017 (WRÄG 2017)<sup>34</sup> einen neuen Anlauf unternahm, in der Rechtsordnung ein „Zentrales Wählerregister“ zu verankern. Hierbei wurde 1 : 1 auf den oben erwähnten Entwurf des Jahres 2013 zurückgegriffen, sämtliche seinerzeit geplant gewesenen Regelungen betreffend einen Automatismus für ein erfolgreiches Volksbegehren in Richtung eines Plebiszits wurden jedoch ausgeklammert.

Bei der Konzipierung des WRÄG 2017 war von Anfang an klar, dass die Einführung eines Zentralen Wählerregisters auch einen direkt spürbaren Nutzen für die wahlberechtigten Personen nach sich zu ziehen hätte. Der Gesetzgeber entschloss sich daher, das aus administrativer Sicht „in die Jahre gekommene“ Volksbegehren, wie schon 2013 angedacht, in eine rein digitale Lösung umzuwandeln.<sup>35</sup> Kernpunkt der Reform des Volksbegehrens war die zu schaffende Möglichkeit, dass alle wahlberechtigten Personen ein Volksbegehren in Hinkunft in jeder Gemeinde und auch online unterstützen können, und zwar sowohl durch Unterfertigung einer Unterstützungserklärung, als auch durch Tätigung einer Eintragung im Eintragungsverfahren.

Gleich nach Inkrafttreten des WRÄG 2017 haben die Autoren mehrmals auf Möglichkeiten einer Erweiterung („Skalierung“) der Nutzung des nunmehr gesetzlich verankerten ZeWaeR hingewiesen. Die Möglichkeiten lassen sich in eine „Skalierung in die Breite“ so wie in eine „Skalierung in die Tiefe“ aufteilen.<sup>36</sup>

Bei der Skalierung in die Breite ist die Heranziehung des ZeWaeR für die Bedürfnisse nach den Wahlrechtskodifikationen der Länder gemeint. Konkret handelt es sich um Landtagswahlen, Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen. Die Durchdringung dieser Erweiterung ist von Land zu Land ziemlich unterschiedlich, aber immer noch im Gang.<sup>37</sup> Regelmäßig mit größerem Aufwand wahrzunehmen sind hierbei die von Regelungen auf Bundesebene oft abweichenden Gegebenheiten, wie insbesondere „Vorwahltag“<sup>38</sup>, Nebenwohnsitz-Regelungen<sup>39</sup> und Regelungen für Wahlberechtigte des jeweiligen Landes im Ausland.

Von den seinerzeit von den Autoren ausführlich dargestellten Möglichkeiten einer „Skalierung in die Tiefe“ wurden inzwischen einige umgesetzt. Bei anderen hingegen deutet

<sup>34</sup> Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert sowie das Volksbegehrengesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 erlassen werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 – WRÄG 2017), BGBl I 2016/106.

<sup>35</sup> Näheres vgl. *Stein/Wenda*, Volksbegehren Online – Erste Erfahrungen, in Jusletter IT (Weblaw.ch), 21. Februar 2019; *Stein/Wenda*, Verfahren bei Instrumenten der direkten Demokratie: Der Weg zur Digitalisierung, in *Braun-Binder/Bußjäger/Eller* (Hrsg), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus Bd 134 (2021) 69 ff.

<sup>36</sup> Vgl. *Stein/Wenda*, Das Zentrale Wählerregister in Betrieb, in Jusletter IT (Weblaw.ch), 22. Februar 2018.

<sup>37</sup> Zu einem besonders raschen „Andocken“ kam es im Land Niederösterreich mit einer umfangreichen Lösung (NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz - NÖ VVVG, LGBl 2018/10).

<sup>38</sup> In mehreren Ländern können Wahlberechtigte an einem gesetzlich festgelegten Tag, etwa eine Woche vor dem Wahltag, ihre Stimme vor einer Wahlbehörde ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde abgeben, ohne hierzu eine Wahlkarte beantragen zu müssen.

<sup>39</sup> Nach der Abschaffung einer solchen Regelung in Niederösterreich per 1. Juli 2022 können Wahlberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen nur noch im Burgenland an Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen teilnehmen, wenn sie im entsprechenden Gebiet über einen Nebenwohnsitz verfügen.

nichts auf eine baldige Verwirklichung hin. Eine Umsetzung im größeren Ausmaß fand nunmehr durch das WRÄG 2023 statt.

Schon mit dem WRÄG 2017 wurde die Möglichkeit des Vermerks der Ausstellung einer Wahlkarte im ZeWaeR, und – damit verbunden – die Möglichkeit, die Zahl der ausgestellten Wahlkarten innenressortseitig zentral abzufragen, gesetzlich verankert. Eine wenig beliebt gewesene Meldungskette „Gemeinde – Bezirk – Land – Bund“<sup>40</sup> konnte dadurch entfallen. Mit dem WRÄG 2022<sup>41</sup> konnte die ebenfalls obsolet gewordene Meldungskette über die Zahlen der Wahlberechtigten – zu unterschiedlichen Zeitpunkten – ersatzlos gestrichen werden, sodass die Bundeswahlbehörde<sup>42</sup> diese Zahl bekannt geben kann, ohne die Mitteilungen der nachgeordneten Landeswahlbehörden abwarten zu müssen.

Eine besondere Form der „Skalierung“ stellt das beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) gehostete, auf Initiative des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes – mit inhaltlicher und finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres – geschaffene ZeWaT<sup>43</sup> dar. Dieser als „Plug-In“ zum Zentralen Wählerregister zu bezeichnende Behelf dient der Aktualisierung der – nicht aus dem Meldedaten abrufbaren – Datenfelder hinsichtlich der „Wahlsprengel“ und wurde zu einem „Komfortool“ weiterentwickelt, das den Gemeinden eine sinnvolle Planung und Verwaltung der Wahlsprengelteilung ermöglichen soll.

Das ZeWaT hat es – gleichsam als Begleiterscheinung – dem Bundesministerium für Inneres ermöglicht, die seit Jahrzehnten als Serviceleistung angebotenen Daten der Wahlsprengel der Öffentlichkeit in einer wesentlich besseren Qualität bereitzustellen. Letztendlich ist es nunmehr möglich, die Zahl der „örtlichen Wahlbehörden“, sei es, dass es sich hierbei um Wahlsprengel oder, in kleineren Gemeinden, um von Gemeindewahlbehörden administrierte Wahllokale handelt, exakt festzustellen und darüber hinaus bezüglich jedes Wahllokals eine Auskunft über seine barrierefreie Erreichbarkeit und – bei Nationalratswahlen – auch über seine Eigenschaft als „Wahlkartenlokal“ zu erteilen.

### 3.2 Die Erweiterungen der Funktionen des Zentralen Wählerregisters im Einzelnen

Die neuen Funktionalitäten erstrecken sich auf zwei Bereiche:

1. Die „einfache“, nach geltendem Recht verankerte Markierung („Flag“ „Wahlkarte ausgestellt“) wird durch umfangreiche, im ZeWaeR zu speichernde Informationen betreffend die Bewegung der Wahlkarten ersetzt.

<sup>40</sup> Rein rechtlich gesehen lag die Weitergabe der Daten bei den Wahlbehörden. Aus technischer Sicht wurden stets Organwallerinnen und Organwalter der Gebietskörperschaften als „Hilfspersonen“ der Wahlbehörden (vgl § 90 NRWO) tätig.

<sup>41</sup> Vgl Exkurs I.

<sup>42</sup> Vgl Exkurs I, FN 17.

<sup>43</sup> Näheres zum ZeWaT vgl *Rabl*, Die Europawahl und das Zentrale Wählerregister, in Kommunal 7. Februar 2019 (<https://kommunal.at/die-europawahl-und-das-zentrale-waehlerregister>); *Stein/Wenda*, Verfahren bei Instrumenten der direkten Demokratie: Der Weg zur Digitalisierung, in *Braun-Binder/Bußjäger/Eller*, Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus Bd 134 75.

2. Wahlberechtigte Personen erhalten eine Abfragemöglichkeit hinsichtlich des Status ihrer Eintragung in der Wählerevidenz sowie in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde und darüber hinaus, zu bestimmten Zeiten, in das Wählerverzeichnis einer bestimmten örtlichen Wahlbehörde sowie zum Status der von ihnen zur Ausstellung beantragten Wahlkarten.

Eine dritte, den Klubs der Regierungsparteien zweckmäßig erschienene Erweiterung des ZeWaeR wurde mit Blick auf das Ziel einer einstimmigen Beschlussfassung während der parlamentarischen Beratung des WRÄG 2023 fallen gelassen: Ursprünglich war geplant, dass im ZeWaeR auch erfasst wird, ob eine wahlberechtigte Person Mitglied einer Wahlbehörde ist. Diese Lösung hätte es ermöglicht, rechtswidrige Inkompatibilitäten bei der Mitgliedschaft in Wahlbehörden von vornherein zu verhindern. Darüber hinaus hätten der Bundesminister für Inneres als Bundeswahlleiter, allenfalls aber auch Landeswahlleiterinnen und Landeswahlleiter die Möglichkeit gehabt, sich insbesondere zu Schulungszwecken zentral und unbürokratisch an die Mitglieder der Wahlbehörden zu wenden. Schließlich hätte die geplante Datenverarbeitung Aufschluss darüber geben sollen, inwieweit insbesondere die örtlichen Wahlbehörden ordnungsgemäß besetzt sind oder nicht.<sup>44</sup>

### 3.3 Die Steuerung des Weges der Wahlkarten

Wie der Begründung zum IA<sup>45</sup> zu entnehmen ist, war ursprünglich beabsichtigt, dass Wahlkarten einen vom Hersteller der Wahlkarten-Vordrucke angebrachten QR-Code oder allenfalls einen Barcode aufweisen, noch ehe die Wahlkarte ausgestellt worden ist. Lediglich für bevölkerungsreiche Statutarstädte war beabsichtigt, den Code erst mit der vollautomatisierten Individualisierung der Vorderseite des Wahlkarten-Vordrucks, zeitgleich mit den Daten der wahlberechtigten Personen, anzubringen.

Im Rahmen der Umsetzung des WRÄG 2023 kam man dann bei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie der IT-Dienstleister rasch zu dem Schluss, dass es aus technischer Hinsicht am zweckmäßigsten wäre, für alle wahlberechtigten Personen bereits vor einem Wahlereignis einen Wahlkartencode in das ZeWaeR einzutragen und diesen dann auf dem Wahlkartenvordruck anzubringen. Der Wortlaut des § 40 Abs 1 NRWO<sup>46</sup> ließ die Implementierung einer solchen Lösung allerdings nicht zu. Daher wurde nach intensiven Beratungen in den besagten Workshops

---

<sup>44</sup> Vgl Wortlaut im IA: Mit Hilfe des ZeWaeR soll auch die Administration von Wahlbehörden-Mitgliedern unterstützt werden. Mit der Erfassung von (nominierten) Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie Vertrauenspersonen sollen – uU anfechtungsrelevante – Inkompatibilitäten verhindert werden. Die jeweiligen Wahlbehörden erhalten einen Überblick über die Quote der Nominierungen und können mit dem betroffenen Personenkreis zB wegen Schulungen individuell in Kontakt treten. Klargestellt ist, dass eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter immer nur Zugang zu den Daten jener Personen hat, für deren Bestellung sie oder er zuständig ist (vgl Art 1 Z 13, § 15 Abs 7 bis 9 NRWO). Von Parteien nominierte Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der berufenden Wahlleiterin oder vom berufenden Wahlleiter, möglichst per E-Mail, verständigt, wobei ein Sich-Verschweigen innerhalb einer Woche als Zustimmung zur Nominierung gilt (vgl Art 1 Z 9 und 13, § 14 Abs 1 und § 15 Abs 7 NRWO).

<sup>45</sup> IA 3002/A 27. GP.

<sup>46</sup> Vgl § 40 Abs 1 NRWO: „Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Speicherung des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes zu vermerken.“

beschlossen, die oben erwähnte, für manche Statutarstädte geplante Lösung für alle Gemeinden mit einer adäquaten IT-Ausstattung zu übernehmen, wobei die ununterscheidbaren Zahlencodes vom Bundesministerium für Inneres im Weg der Dienstleister zur Verteilung gebracht werden sollen. Nur dort, wo eine Gemeinde – temporär oder generell – nicht in der Lage ist, anlässlich der Ausstellung einer Wahlkarte den Wahlkarten-Vordruck mit dem gesamten Inhalt der Vorderseite zu versehen, und somit darauf angewiesen ist, den Vordruck „händisch“ zu vervollständigen, wird die Organwalterin oder der Organwalter den Code in Form einer Vignette anzubringen haben. Diese Vignetten sollen von dem vom Bundesministerium für Inneres herangezogenen Druckerei-Provider hergestellt werden, wobei auch in diesem Fall das Innenressort die Codes beisteuert.

Sah es bei den Workshops zunächst noch so aus, als ob man bei den Wahlkarten mit einem Barcode das Auslangen finden werde, so kam man wegen des „Aussterbens“ des Barcode letztendlich überein, alle Wahlkarten mit einem QR-Code auszustatten.

Mit der Ausstellung, sei es in der beschriebenen automatisierten Form, sei es, dass die zuständige Organwalterin oder der zuständige Organwalter den Code mittels Codeleser in das ZeWaeR einliest, ist eine Wahlkarte mit der – zumindest für einen Wahlgang bzw für ein Wahlereignis einheitlichen – im Code enthaltenen Nummernfolge einer wahlberechtigten Person zugeordnet. Von diesem Moment an kann die wahlberechtigte Person, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, durch Abfrage mittels qualifizierter digitaler Signatur feststellen, dass die Wahlkarte ausgestellt worden und – nach Verwendung – gegebenenfalls bei einer Wahlbehörde eingelangt ist. Eine im Regierungsprogramm erwogene Einbeziehung der Post AG zur Verfolgung der Wahlkarte auch auf dem Postweg wurde wegen der Unmöglichkeit einer entsprechenden technischen Implementierung bis auf Weiteres fallen gelassen.

Nach der Ausstellung einer Wahlkarte sind zwei Varianten ihrer weiteren Bewegung vorgesehen:

- Wie im WRÄG 2023 ausdrücklich festgelegt ist,<sup>47</sup> wird es – nunmehr – in allen Gemeinden des Bundesgebietes, und nicht nur in Statutarstädten – möglich sein, im Fall der persönlichen Beantragung einer Wahlkarte sofort nach ihrer Ausstellung vom Stimmrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen und die Wahlkarte bei der Gemeinde zu hinterlegen. In dem Moment, in dem eine Person ihre Stimmabgabe vor-

---

<sup>47</sup> Vgl § 40 Abs 5 NRWO idF ab 1. 1. 2024: „Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen der ausstellenden Behörde zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde hinterlegt werden. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Gemeindevorstand, in Statutarstädten der Bezirksvorstand, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen. In gleicher Weise ist mit Wahlkarten vorzugehen, die der zuständigen Wahlbehörde im Postweg übermittelt worden sind. Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

genommen und die eidesstattliche Erklärung durch Unterschrift abgegeben hat, wird die Wahlkarte bei einer Entgegennahme durch die Gemeinde neuerlich erfasst und anschließend bis zum Freitag vor dem Wahltag unter Verschluss aufbewahrt.

Nur in sehr kleinen Gemeinden wird es irrelevant sein, in welcher Form die hinterlegten Wahlkarten unter Verschluss aufbewahrt werden. Überall sonst wird es erforderlich sein, sofort nach der Entgegennahme eine Sortierung (nach Wahlsprengeln) und eine Sortierreihenfolge (nach der Nummer im jeweiligen Wählerverzeichnis) zu beachten.

Die Schaffung der flächendeckenden Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Beantragung der Wahlkarte unmittelbar nach ihrer Ausstellung („Quasi-Vorwahltag“) erfolgte in Umsetzung des entsprechenden Punkts im Regierungsprogramm („Drei Wochen vor einer Wahl müssen Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, die Briefwahl persönlich zu beantragen und unmittelbar im Anschluss auch auf der Gemeinde ihre Stimme abzugeben“).<sup>48</sup>

- Für den Fall, dass eine Wahlkarte schriftlich beantragt wird, wird die Wahlkarte in der Regel im Postweg an die antragstellende Person übermittelt. Wie schon erwähnt, weist die Wahlkarte auch in Hinkunft die Anschrift der zuständigen Bezirkswahlbehörde auf.

Recherchen des Bundesministeriums für Inneres haben ergeben, dass an einem Freitag bei allen Bezirkshauptmannschaften die jeweils letzte Postzustellung deutlich vor 12.00 Uhr erfolgt. Daher werden Wahlkarten am Freitag vor dem Wahltag spätestens ab Mittag bei allen einer Bezirkshauptmannschaft zugeordneten Bezirkswahlbehörden eingelangt sein. Sämtliche bei der Behörde vorliegenden Wahlkarten werden von den Bezirkswahlbehörden, in der Praxis wohl von den bei der Bezirkshauptmannschaft für die Wahlbehörde tätigen Hilfspersonen,<sup>49</sup> in Konvoluten verpackt, und den jeweiligen Gemeinden übermittelt, wo sie bis spätestens 17.00 Uhr einzutreffen haben.

Auch bei der ebenfalls unter Verschluss stattfindenden Aufbewahrung der Wahlkarten vor ihrer Weiterleitung wird eine Sortierung (nach Gemeinden) und eine Sortierreihenfolge (vereinbart ist derzeit eine solche nach Einlangen der Wahlkarten, um einen Gleichklang mit den Packzetteln – Näheres siehe unten – zu gewährleisten) zu beachten sein.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes<sup>50</sup> hat die Bezirkswahlbehörde die „Übermittlung“ der in Paketen verpackten Konvolute an die Gemeinden zu veranlassen. Ein Abholen der Pakete durch Organwalterinnen oder Organwalter der Gemeinden wird allenfalls auf freiwilliger Basis in Betracht kommen, da es auch in diesem Fall zu einer „Übermittlungshandlung“ kommt.

---

<sup>48</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 43, § 40 Abs 5 NRW).

<sup>49</sup> Für diese (unaufschiebbare) Tätigkeit wird eine – vorab durch die Bezirkswahlbehörde an den Bezirkswahlleiter erteilte – Ermächtigung gemäß § 18 Abs 3 NRW in Betracht kommen, da die Vorgänge nicht „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“ und noch eine nachfolgende Reversibilität denkbar wäre.

<sup>50</sup> Vgl § 60 Abs 4 NRW idF ab 1. 1. 2024.

Bei den Gemeinden wird das von der Bezirkswahlbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft übermittelte Konvolut mit jenen Wahlkarten zusammengeführt, die, wie oben beschrieben, zu einer Stimmabgabe nach mündlicher Beantragung verwendet worden sind.

Im Rahmen einer förmlichen Sitzung<sup>51</sup> der jeweiligen Gemeindewahlbehörde, in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde, werden die vorhandenen Wahlkarten am Freitag vor der Wahl, 17.00 Uhr, auf die örtlichen Wahlbehörden des Zuständigkeitsbereichs aufgeteilt und wiederum in Konvoluten verpackt. Es war der Wille des Gesetzgebers, dass die Wahlkarten innerhalb der Konvolute vorzusortieren sind, je nachdem, ob sie mit von außen erkennbaren Nichtigkeitsgründen (typisch: Beschädigung, die eine mögliche rechtswidrige Manipulation nicht ausschließen lässt, oder fehlende eidesstattliche Erklärung) behaftet sein könnten oder ob dies nicht der Fall ist, wobei die endgültige Entscheidung in jegliche Richtung immer der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag vorbehalten bleibt.

Bezüglich des in größeren Gemeinden mit Sicherheit aufwändigen Prozederes am Freitag vor dem Wahltag ist es das Bestreben des Bundesministeriums für Inneres, den zeitlichen und logistischen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wurde während des Jahres 2023 in zahlreichen Workshops eine Lösung ausgearbeitet, bei der auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellungen („Packzettel“) ein Hauptaugenmerk gerichtet wurde.

### **3.4 Die Packzettel**

Die eben skizzierte Lösung lässt unschwer erkennen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Wahlkarten häufig nicht einzeln, sondern in Konvoluten bewegt werden. Ohne lückenlose Dokumentation dieser Bewegungen könnte schnell der Verdacht einer Manipulationsmöglichkeit, zB wegen des behaupteten Verschwinden-Lassens von Wahlkarten, in den Raum gestellt werden. Um das Entstehen solcher Verdachtslagen von vornherein zu unterbinden und die Lösung dennoch nicht in einer überbordenden Bürokratie ausarten zu lassen, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass für Wahlkarten-Konvolute durch das ZeWaeR stets „Aufstellungen“ (in der Folge, wie schon in den einschlägigen Workshops, einheitlich als „Packzettel“ bezeichnet) generiert werden.

Nach derzeitiger Planung wird es vier Arten von ZeWaeR-generierten Packzetteln geben, drei davon in Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen:

- ▶ „Sprengel-Packzettel“<sup>52</sup> für die Beförderung von Wahlkarten-Paketen von der Gemeindewahlbehörde zur örtlichen Wahlbehörde;
- ▶ „Sprengel-Packzettel“<sup>53</sup> für die Beförderung von Wahlkarten von der Bezirkswahlbehörde einer Statutarstadt zu den Wahlsprengeln;

---

<sup>51</sup> Die geschilderten Vorgänge stehen aufgrund der hohen Sensibilität keiner Ermächtigung gemäß § 18 Abs 3 NRWO offen. Vielmehr wird ordnungsgemäß zu einer Sitzung der Gemeindewahlbehörde geladen werden müssen, deren Tätigkeiten gemäß § 40 Abs 6 NRWO in einer Niederschrift festzuhalten sind.

<sup>52</sup> Vgl § 40 Abs 6 NRWO idF ab 1. 1. 2024.

<sup>53</sup> Vgl § 40 Abs 6 NRWO idF ab 1. 1. 2024.

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

- ▶ „Gemeinden-Packzettel“<sup>54</sup> für die Beförderung von Wahlkarten von einer bei einer Bezirkshauptmannschaft angesiedelten Bezirkswahlbehörde zu den Gemeinden des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;
- ▶ „Binnen-Packzettel“ (nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt) für die behördeninterne Beförderung der insbesondere am Wahltag einlangenden und im Rahmen der „Montagsrunde“ durch die Bezirkswahlbehörde auszuwertenden Wahlkarten.

---

<sup>54</sup> Vgl § 60 Abs 4 NRWO idF ab 1. 1. 2024.

### 3.4 Die Packzettel

1/103	Seitennummer / Gesamtzahl der Seiten
1/6	Paketnummer / Gesamtzahl der Pakete
2.222	Anzahl der übermittelten Wahlkarten
[QR-Code]	
1234567891234	

**Nationalratswahl 2024**

### Aufstellung gemäß § 60 Abs. 4 NRWO („Gemeinden-Packzettel“)

Absendene Bezirkswahlbehörde	803	Dornbirn
Empfangende Gemeindegewahlbehörde	80302	Hohenems

Laufende Nummer	Familienname	Vorname	Wahl-sprengel	Nummer im WZ
1	Köster	Erwin	101	222
2	Bergmann	Caspar	54	3
3	Lorenz	Annabell	3	154
4	Derrick	Stephan	11	11
5	Lauer	Sophie	11	99
6	Dirnberger	Otto	52	20
7	Lanz	Penelope	88	199
8	Ribarski	Carl	18	262
9	Herzog	Max	28	123
10	Lechner	Klaus	78	133
11	Beck	Franziska	81	3
12	Wohlfahrt	Franz	17	301
13	Wolf	Henriette	48	278
14	Kofler	Hannes	37	88
15	Schönberg	Vera	65	263
16	Kroisleitner	Alois	65	161
17	Roither	Lukas	65	254
18	Pokorny	Nina	33	138
19	Löcker	Stefanie	1	137
20	Kofler	Karin	4	137
21	Blitz	Andreas	84	100
22	Lechner	Klaus	78	131
23	Pfaundler	Silvia	55	144
24	Haller	Franziska	53	167
25	Hofer	Korbinian	9	99
26	Satori	Ulrich	29	197
27	Hansen	Sven	98	84
28	Hofer	Marie	9	100
29	Achtziger	Gert	71	1
30	Mohr	Michael	45	113
31	Stockl	Miriam	45	213
32	Eckstein	Sabine	61	22
33	Mai	Sandra	16	66
34	Ortmann	Patrizia	26	133
35	Seitz	Felix	97	166
36	Lorenz	Andreas	42	106
37	Grasegger	Marianne	101	29
38	Lange	Christin	2	88
39	Donato	Daniel	8	11
40	Stadler	Anton	95	250

Abbildung 2: Gemeinden-Packzettel

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

1/7	Seitennummer / Gesamtzahl der Seiten	
184	Anzahl der übermittelten Wahlkarten	
-	Abziehende Anzahl der nichtigen Wahlkarten	} Durch die örtliche Wahlbehörde auszufüllen
	Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten	
	Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkarten von AÖ	

Nationalratswahl 2024

#### Aufstellung gemäß § 40 Abs. 6 NRWO („Sprengel-Packzettel“)

Absendende Gemeindegewahlbehörde	80302	Hohenems
Empfangende örtliche Wahlbehörde	Wahlsprengel Nr. 16	

Laufende Nummer	Familiennamen	Vorname	Nummer im WVZ	Durch die örtliche Wahlbehörde auszufüllen	
				Nichtig (A-H)	AÖ (einzub. ☒)
1	Köster	Erwin	4		
2	Bergmann	Caspar	5		
3	Lorenz	Annabell	15		<input type="checkbox"/>
4	Derrick	Stephan	25		
5	Lauer	Sophie	33		
6	Dirnberger	Otto	40		
7	Lanz	Penelope	41		
8	Ribarski	Carl	42		<input type="checkbox"/>
9	Herzog	Max	49		
10	Lechner	Klaus	51		
11	Beck	Franziska	55		
12	Wohlfahrt	Franz	57		
13	Wolf	Henriette	66		<input type="checkbox"/>
14	Kofler	Hannes	70		
15	Schönberg	Vera	71		
16	Kroisleitner	Alois	75		
17	Roither	Lukas	81		
18	Pokorny	Nina	84		
19	Löcker	Stefanie	97		
20	Kofler	Karin	98		
21	Blitz	Andreas	100		
22	Lechner	Klaus	102		
23	Pfaundler	Silvia	104		
24	Hofer	Korbinian	105		<input type="checkbox"/>
25	Satori	Ulrich	108		
26	Hansen	Sven	109		
27	Hofer	Marie	111		<input type="checkbox"/>
28	Achtziger	Gert	114		
29	Mohr	Michael	116		
30	Stockl	Miriam	119		
<p>[Raum für unveränderten, von Fachabteilung relativ zeitnah zur Verfügung stehenden Freitext zur Handhabung des Ausfüllens der Rubriken, akkordiert mit dem Leitfaden.]</p>				Summe der mit Buchstaben gekennzeichneten Felder	Summe der angekreuzten Kontrollkästchen

Abbildung 3: Sprengel-Packzettel

Die Packzettel haben vor allem den Zweck, dass die Mitglieder der entgegennehmenden Wahlbehörden die einlangenden Konvolute rasch auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen können. Dies ist der Grund, weshalb bei der Bewegung der Wahlkarten ein besonderes Augenmerk auf Sortierreihenfolgen zu richten sein wird.

Die „Gemeinden-Packzettel“ werden spezielle QR-Codes aufweisen, bei deren Einlesen sämtliche in einem Konvolut enthaltenen Wahlkarten sofort jener Gemeindewahlbehörde zugeordnet werden, bei der sie sich gerade befinden.

Die Ausgestaltung der Packzettel wird dem Umstand Rechnung tragen, dass Wahlkarten oft in mehreren Paketen zu befördern sein werden.

### 3.5 Die Auswertung der Wahlkarten

Nach ihrer Verpackung und Versiegelung werden die Konvolute unter Verschluss gehalten und am Wahltag – möglichst noch vor Beginn der Wahlhandlung – der jeweils zuständigen örtlichen Wahlbehörde zugeführt. Die tatsächliche Auswertung der Wahlkarten erfolgt dann am Wahltag, nach Schließung des Wahllokals, aber noch vor der – gemeinsamen – Auszählung der bei der örtlichen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkuverts. Ein Auswerten von Wahlkarten noch während der Öffnungszeiten eines Wahllokals kommt nicht in Betracht, da die erforderlichen Arbeitsabläufe die volle Konzentration der Mitglieder der Wahlbehörde erfordern, im Sinne der Judikatur des VfGH „vor den Augen“ des gesamten Gremiums zu erfolgen haben und ohne Unterbrechung oder die Gefahr externer Einflussnahme durchzuführen sind.

Wahlkarten, die auf dem Postweg nicht rechtzeitig bis zum Freitag vor dem Wahltag bei einer Bezirkswahlbehörde einlangen, werden von der österreichischen Post AG am Wahltag, vor 17.00 Uhr, den zuständigen Bezirkswahlbehörden zugestellt. Hierbei ist eine Entleerung der Briefkästen, wie sie bereits seit Jahren ohne ausdrücklichen Gesetzesauftrag durchgeführt wird, nunmehr gesetzlich verankert: Jene Wahlkarten die bis spätestens Samstag vor dem Wahltag, 9.00 Uhr, in Briefkästen eingeworfen worden sind, werden jedenfalls „ausgehoben“ und gemeinsam mit den am Samstag vor dem Wahltag aus dem Ausland einlangenden Wahlkarten der jeweils zuständigen Bezirkswahlbehörde zugestellt. Die Bezirkswahlbehörde führt, wie nach bisheriger Rechtslage, am Montag nach dem Wahltag eine Auswertung der Wahlkarten ihres Zuständigkeitsbereichs durch, nachdem sie vorher Regionalwahlkreis-fremde – in Wahllokalen am Wahltag hinterlegte – Wahlkarten, sowie sämtliche beigefarbenen Wahllokal-fremden Wahlkuverts, die in Wahllokalen zur Stimmabgabe mittels Präsenzwahl abgegeben worden sind, verpackt und im Weg der „eigenen“ Landeswahlbehörde der zuständigen Landeswahlbehörde zur Auswertung bzw Auszählung in der „Donnerstagrunde“ (Donnerstag nach dem Wahltag) weitergereicht hat.

In Umsetzung des § 84 Abs 3 letzter Satz NRW in der Fassung des WRÄG 2023 werden die Sprengel-Packzettel übrigens Rubriken enthalten, die es ermöglichen, sie sinnvoll als Beilage zu Wahlakten einer örtlichen Wahlbehörde heranzuziehen. In den aufgedruckten Rubriken wird mittels der schon bisher bewährten Codebuchstaben eingetragen

werden können, ob eine Wahlkarte in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen ist oder nicht. Bei der konkreten Ausgestaltung der Rubriken haben die Expertinnen und Experten der Interessenvertretungen sowie der IT-Dienstleister im Rahmen von Workshops einen wesentlichen Beitrag geleistet. Ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung ist beabsichtigt, auch den Binnen-Packzettel für die so genannte „Montagsrunde“ (Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Montag nach dem Wahltag, ab 9.00 Uhr) ähnlich auszugestalten.

#### **3.6 Wieso weiterhin Präsenzwahl mit Wahlkarten, wieso weiterhin beigefarbene Kuverts?**

Die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer „fremden“ Wahlbehörde ist in einigen Ländern bei Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen abgeschafft oder darauf beschränkt worden, dass eine wahlberechtigte Person, will sie mit Wahlkarte vor einer Wahlbehörde wählen, von einer „fliegenden Wahlbehörde“ zu Hause aufgesucht wird. Bei bundesweit stattfindenden Wahlereignissen hat der Gesetzgeber aus gutem Grund daran festgehalten, dass wahlberechtigte Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, am Wahltag in jeder Gemeinde vor einer Wahlbehörde wählen können oder auch in einer beliebigen Gemeinde von einer „fliegenden Wahlbehörde“ besucht werden können. Zwar ist unbestritten, dass die skizzierte Möglichkeit einen relativ großen administrativen Aufwand für einen immer kleiner werdenden Personenkreis nach sich zieht. Die in der NRW und den anderen für bundesweite Wahlereignisse geltenden Wahlrechtskodifikationen verankerte Lösung erschien jedoch mit Blick auf die Anliegen der Menschen mit Behinderungen alternativlos. Konkret wären sonst Menschen, die nicht zu schreiben in der Lage sind, bei einer mit manchen Wahlrechtskodifikationen der Länder vergleichbaren Lösung darauf angewiesen, sich jedenfalls von einer „fliegenden Wahlbehörde“ zu Hause besuchen zu lassen. Anders als nach der in der Bundesrepublik Deutschland für die Briefwahl implementierten Rechtslage wird es in Österreich, mit Blick auf daraus allenfalls resultierende Missbrauchsmöglichkeiten, für nicht praktikabel erachtet, dass eine Person, die nicht schreiben kann, sich außerhalb eines Wahllokals von einer Hilfsperson bei der Briefwahl unterstützen lassen kann.

Es galt weiters zu beachten, dass eine Person, die nicht schreiben kann und somit von der Stimmabgabe mittels Briefwahl de facto ausgeschlossen ist, sich nicht notwendigerweise an ihrem Heimatort aufhalten muss, sondern durchaus mobil sein kann und sich an einer anderen Stelle im Bundesgebiet aufhalten könnte. Auch für diese Personen hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, damit sie weiterhin, wie schon seit Jahrzehnten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor einer Wahlbehörde aus administrativer Sicht komplizierter geworden ist als nach der bisherigen Rechtslage. Nach der seit 1992 implementierten Lösung waren Wahlkarten stets beigefarbene, gummierte Wahlkuverts beigegeben, auf welchen die Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises (1 bis 9) abgedruckt war. Aufgrund der beginnend mit dem Jahr 2024

verankerten dezentralen Auswertung der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten ist es notwendig geworden, den Wahlkarten in Hinkunft ungummierte<sup>55</sup> blaue Wahlkuverts beizugeben, damit diese bei der Stimmauszählung in einer örtlichen Wahlbehörde von den anderen am Wahltag abgegebenen Wahlkuverts nicht unterschieden werden können. Tritt in Hinkunft eine Person mit einer Wahlkarte vor eine örtliche Wahlbehörde, so gelangt das in der Wahlkarte enthaltene blaue Wahlkuvert nur dann in Verwendung und wird unterscheidbar in die Urne geworfen, wenn der Name der Person im Wählerverzeichnis der örtlichen Wahlbehörde aufscheint. Ist dies nicht der Fall, so wird das blaue Wahlkuvert gegen ein im Wahllokal vorrätiges beigefarbenes, auch nach neuer Rechtslage mit der Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises (1 bis 9) bedrucktes Wahlkuvert ausgetauscht. Die Stimme wird dann nicht bei der örtlichen Wahlbehörde ausgezählt, sondern wird an die Landeswahlbehörde weitergeleitet und jedenfalls im Rahmen der so genannten „Donnerstagsrunde“, also am Donnerstag nach dem Wahltag, in die Ergebnisermittlung miteinbezogen. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Wahlkarten-Wahllokale mit einer ausreichenden Zahl an beigefarbenen Wahlkuverts, bedruckt mit den Nummern der neun Landeswahlkreise, ausgestattet sein müssen. Es gilt zu beachten, dass diese Regelung lediglich für Nationalratswahlen gilt. Für alle anderen Wahlergebnisse hat sich der Gesetzgeber hingegen dazu durchgerungen, vom Erfordernis des Austauschs der Wahlkuverts abzusehen und die „Wahllokal-fremden“ Stimmen in jedem Fall bei der örtlichen Wahlbehörde auszählen zu lassen.

### 3.7 Noch ein QR-Code . . .

Viel hineininterpretiert wurde in allen Phasen der Genese des WRÄG 2023 in den in Zukunft vorgesehenen QR-Code auf den Kundmachungen in den Häusern<sup>56</sup>. Insbesondere aus Gründen des Datenschutzes<sup>57</sup> hat der Gesetzgeber die „Hauskundmachungen“ für die betroffenen Gemeinden in der bislang gewohnten Form, dh mit Angabe der Zahl der in einem Gebäude an einer Türnummer wohnenden wahlberechtigten Personen, in manchen Fällen auch mit Angabe der Namen dieser Personen im Hausflur, fallengelassen. An die Stelle dieser individualisierten „Kundmachung in den Häusern“ tritt eine gemeindegewise einheitliche Kundmachung mit österreichweit einheitlichem Code, die nur noch

<sup>55</sup> Mit dem Abänderungsantrag AA-315 27. GP vom 1. 2. 2023 wurde der gemeinsame Wunsch aller fünf Fraktionen aufgegriffen, dass die Eigenverantwortung des Wählers höher wiegen solle, als das Wahlgeheimnis und es bei einer Verklebung zu keiner Nichtigkeit kommen sollte (vgl die Begründung: „Mit diesen Änderungen sollen die Gründe für die Nichtigkeit von Wahlkarten entgegen ursprünglicher Intentionen aufgrund intensiver Diskussionen hinsichtlich des Verhältnisses von Ausüben des aktiven Wahlrechts versus eines möglichen Eingriffs in das Wahlgeheimnis nicht erweitert, sondern an die Eigenverantwortung der Wählerinnen und Wähler appelliert werden.“). Ein Redaktionsversehen, das nach dem gegenständlichen AÄA verblieben war, wurde mit IA 3623/A 27. GP aufgegriffen; die erforderliche Änderung wurde am 20. 10. 2023 im Nationalrat beschlossen (2219 BlgNR).

<sup>56</sup> Vgl § 26 Abs 1 NRWO idF ab 1. 1. 2024: „In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist vor dem Beginn des Einsichtszeitraums in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, in welcher auf die bevorstehende Wahl, den Einsichtszeitraum (§ 25 Abs 1) sowie die Amtsstelle samt Öffnungszeiten hingewiesen wird, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Die Kundmachung hat einen QR-Code aufzuweisen, über den jedermann unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR im Internet eine Überprüfung gemäß § 25 Abs 3 zweiter Satz vornehmen kann.“.

<sup>57</sup> Vgl etwa die Entscheidung des BVwG 7. 7. 2021, W211 2225445-1, und *Jahnel*, BVwG: Grundsatz der Datenminimierung bei der Hauskundmachung von Wahlberechtigten, jusIT 2022/14.

hinsichtlich des Ortes und der Zeiten, zu denen in einer Gemeinde eine Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse getätigt und allenfalls bezüglich einer beliebigen Person ein Berichtigungsantrag – in jegliche Richtung – gestellt werden kann, individuelle Merkmale aufweist. Die „neue“ Kundmachung, mit der dem entsprechenden Punkt des Regierungsprogramms („Prüfung von elektronischen Alternativen zur physischen Auflage des Wählerverzeichnisses in Gemeinden“) entsprochen werden soll, wird einen QR-Code aufweisen, der eine Überprüfung der „eigenen“ Eintragung einer Person komfortabel – ohne Abtippen der URL – in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde – ausschließlich unter Verwendung eines elektronischen Identitätsnachweises (E-ID) – erleichtern soll. Die Möglichkeit der Überprüfung wurde nicht nur für Wählerverzeichnisse im Vorfeld von Wahlen, sondern generell hinsichtlich der Erfassung einer Person in der Wählerevidenz oder in der Europa-Wählerevidenz verankert.<sup>58</sup>

Zusammenfassend sei festgehalten, dass im Wahlrechtsänderungsgesetz drei QR-Codes mit unterschiedlichen Funktionen verankert sind, die nicht verwechselt werden dürfen, und zwar:

- ▶ QR-Code auf sämtlichen ausgestellten Wahlkarten;
- ▶ QR-Code auf dem „Gemeinden-Packzettel“ (Begleitblatt für Wahlkartenkonvolute, die von den Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften an die Gemeinden des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ergehen);
- ▶ QR-Code auf der „Kundmachung in den Häusern“.

#### **3.8 Weitere Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung ZeWaeR stehen**

Neben den beschriebenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahlkartenlogistik und mit der Selbstauskunft hat der Gesetzgeber noch weitere Neuregelungen beschlossen, die die Datenverarbeitung ZeWaeR tangieren:

- ▶ Wählerverzeichnisse in bearbeitbarer Form für alle wahlwerbenden Parteien.

Zusätzlich zu den Wählerverzeichnissen in ausgedruckter Form, die die Gemeinden nur den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, auszufolgen haben, erhalten die zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter aller Landeswahlvorschläge – oder von diesen bevollmächtigte Personen – die Wählerverzeichnisse der örtlichen Wahlbehörden von den Gemeinden in bearbeitbarer Form, sobald die Kandidatur der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe in einem Landeswahlkreis feststeht.<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> IA sinngemäß.

<sup>59</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 29, § 27 Abs 5 NRW).

### 3.8 Maßnahmen in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung ZeWaeR

- ▶ Rechtliche Klarstellung des Umgangs mit exakt am Stichtag stattfindenden „Zuzügen“ und „Wegzügen“ von wahlberechtigten Personen durch Verankerung einer vorgegebenen Uhrzeit (24.00 Uhr).<sup>60</sup>
- ▶ Eintragung von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern in das Wählerverzeichnis außerhalb des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens im Fall einer Antragstellung vor Ablauf des Einsichtszeitraums.<sup>61</sup>

Mit dieser Präzisierung wird eine seit Jahrzehnten übliche Verwaltungspraxis positiv abgebildet. Damit sollten immer wieder aufgetretene Zweifel über den letztmöglichen Zeitpunkt für eine auf eine bevorstehende Wahl bezogene fristgerechte Beantragung einer Eintragung von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern endgültig ausgeräumt sein.

- ▶ Beantragung der Eintragung in die Wählerevidenz oder Europa-Wählerevidenz durch Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern online.

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern, die über eine gültige E-ID verfügen, können eine Eintragung in der Wählerevidenz oder Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde sowie die Verlängerung derselben in Hinkunft online vornehmen.<sup>62</sup> Das seit 1990 angebotene, mehrfach modernisierte, so genannte „gelbe Formular“ erscheint nicht mehr zeitgemäß, es soll aber weiterhin parallel zur Verwendung gelangen. Die Lösung, die „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ schon im Vorfeld zur Europawahl 2024 zur Verfügung stehen soll, wird nicht nur für den betroffenen Personenkreis, sondern auch für die Gemeinden eine Erleichterung in administrativer Hinsicht bringen. Insbesondere die Verlängerung einer Eintragung soll mit wenigen Mausklicks beantragt und mit ebenso wenigen Mausklicks bewilligt werden können.

- ▶ „Adresse“, definiert als Hauptwohnsitz und bei Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern als Wohnsitz im Ausland.<sup>63</sup>
- ▶ Entfernung des Hinweises über die Eintragung bei Wahlberechtigten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (die Regelung kann bereits seit Jahrzehnten als „totes Recht“ bezeichnet werden).<sup>64</sup>
- ▶ Klarstellung, dass bei der bereits durch das WRÄG 2022 neugeregelten amtswegigen Veröffentlichung die Zahl der im Ausland lebenden Wahlberechtigten getrennt auszuweisen ist.<sup>65</sup>
- ▶ Vorverlegung des Zeitpunkts, zu dem eine amtliche Wahlinformation zuzustellen ist.<sup>66</sup>

<sup>60</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 23, § 24 Abs 1 NRWO).

<sup>61</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 31, § 31 Abs 2 NRWO).

<sup>62</sup> IA sinngemäß (vgl Art 7 Z 1, § 3 Abs 6 WeviG sowie Art 8 Z 1, § 4 Abs 7 EuWEG).

<sup>63</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 45, § 43 Abs 1 Z 2 NRWO).

<sup>64</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 24, Wegfall des § 24 Abs 3 NRWO).

<sup>65</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 34, § 35 Abs 1 NRWO).

<sup>66</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 35, § 36 Abs 3 NRWO).

### 3. Die neue Wahlkarten-Logistik

Die laut dem IA zum WRÄG 2023 beabsichtigte Ausstattung sämtlicher amtlicher Wahlinformationen mit einem Code für die Glaubhaftmachung der Identität bei Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte wurde aufgrund der Beratungen mit den Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden fallengelassen, obwohl mit der beabsichtigten Regelung eine bereits österreichweit recht weit verbreitete Praxis in der NRW verankert hätte werden sollen.<sup>67</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl IA sinngemäß (Art 1 Z 35 und 37, §§ 36 Abs 3 und 39 Abs 1 NRW).

## 4. DAS MAßNAHMENPAKET FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

### 4.1 Der neue Wahlkarten-Vordruck

Ein besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber darauf gerichtet, die Wahlkarten in Hinkunft so auszugestalten, dass die Nichtigkeit einer Stimmabgabe aufgrund eines Fehlers bei der Handhabung der Wahlkarte zur Briefwahl so gut wie möglich vermieden wird. Der Gesetzgeber folgte hierbei Empfehlungen aus der Praxis und von OSZE-Wahlbeobachtungs-Missionen,<sup>68</sup> das Layout der Wahlkarte in hohem Maß zu „durchforsten“ und einen möglichst übersichtlich anmutenden Wahlkarten-Vordruck – jeweils als Anlage zu den einzelnen Gesetzen – zu verankern. Das neue Layout soll vor allem dazu führen, dass der Hauptgrund für die Nichtigkeit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte, nämlich das Fehlen der Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung, so gut wie nicht mehr auftritt. Gerade Menschen mit Behinderungen sollen zukünftig so klar wie möglich erkennen können, wo sie die eidesstattliche Erklärung zu setzen haben.

---

<sup>68</sup> Vgl etwa Empfehlung 3 des OSZE-Abschlussberichts zur Wiederholung des 2. Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016: „With the aim of reducing the number of invalid voting cards, the authorities should consider re-designing the voting card in a manner that draws attention to the need to sign the affidavit and instituting enhanced voter information on the process.“ ([www.osce.org/odihr/elections/austria/305766](http://www.osce.org/odihr/elections/austria/305766)).

## 4. Das Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen

Nationalratswahl  
XXXX

Raum für  
Barcode oder  
QR-Code

### WAHLKARTE

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	Auslandsösterr. <input type="checkbox"/>

Bezirk:	Wahlsprenzel	<b>Regionalwahlkreis</b>
---------	--------------	--------------------------

Ort, Datum	Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/ für die Bürgermeisterin oder für den Bürgermeister	Amts- stempige oder Bildmarke  	Die oben genannte Person ist berechtigt, für Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefüllt werden.  Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtsunterschrift:
------------	---	--	--

**Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)**

Wiederholte Textzeile zur Veranschaulichung des Wasserzeichens.

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.

**Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie**

- Hotline: XXXXXXXXXX; Hotline aus dem Ausland: [XXXXXXXXXX]
- Internet: XXXXXXXXXX

Abbildung 4: Das neue Layout der Wahlkarte

Die Neugestaltung des Wahlkarten-Layouts hat aber noch einen anderen Effekt: Das bisher – ohne gesetzliche Verpflichtung – beigegebene Informationsblatt des Bundesministeriums für Inneres sowie die – gesetzlich vorgegebenen – Informationen auf der Wahlkarte werden auf einem Beiblatt zusammengeführt, wobei der Text nicht (mehr) auf der Vorgabe einer Anlage zur NRW oder zu einer anderen Wahlrechtskodifikation beruht. Das Bundesministerium für Inneres wird daher bei der Ausgestaltung dieses Beiblattes in Zukunft in der Lage sein, auf Rückmeldungen zum Inhalt bei darauffolgenden Wahlen zu reagieren, ohne eine entsprechende Anpassung beim Gesetzgeber anregen zu müssen. Obendrein können zu transportierende Inhalte, weil nunmehr auf eine separat bereitgestellte Drucksorte fokussiert und daher in ihrem Ausmaß nicht begrenzt, in einer leicht lesbaren Sprache wiedergegeben werden. Hierbei handelte es sich um einen wesentlichen Forderungspunkt der Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Es wurde dem entsprechend in der Rechtsordnung verankert, dass die gedruckte Information über die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in Zukunft zwingend in leicht lesbarer Sprache bereitzustellen ist. Die Veröffentlichung von Informationen über den Wahlvorgang in leicht lesbarer Sprache wurde übrigens nicht nur für das Beiblatt, sondern wo immer es möglich war, gesetzlich verankert.<sup>69</sup>

## 4.2 Zur Barrierefreiheit der Wahllokale

Nach dem ursprünglichen Entwurf des IA zum WRÄG 2023 war eine Regelung geplant, aufgrund welcher ab 2024 alle Wahllokale barrierefrei zu erreichen hätten sein müssen.<sup>70</sup> Die Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden standen dieser Absicht jedoch von Anfang an besorgt gegenüber. Den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die die Neuregelung in der geplanten Weise sehr befürwortet hätten, wurde entgegengehalten, dass eine sofortige Verankerung einer solchen Verpflichtung mit der derzeitigen Menge an Wahllokalen in Österreich nicht in Einklang zu bringen wäre. Vielerorts würde den Gemeinden dann nichts anderes übrigbleiben, als die Zahl der Wahlsprengel drastisch zu reduzieren, was letztendlich zum Nachteil einer großen Zahl wahlberechtigter Personen gereichen würde.

Die Frage der Barrierefreiheit von Wahllokalen zählte in der Phase der Beratungen in die Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zu einer der am meisten diskutierten. Einerseits ging es bei diesen Diskussionen um die Ausgestaltung einer allfälligen Übergangsbestimmung, andererseits um die Frage, wann diese Übergangsbestimmung auslaufen sollte. Darüber hinaus war die Definition der Barrierefreiheit von großer Relevanz, ebenso der Punkt, inwieweit Leitsysteme für blinde oder schwer sehbehinderte Menschen an Orten mit Wahllokalen aufgrund der sachlichen Gegebenheiten in bestimmten Fällen substituiert werden könnten.

<sup>69</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 38 und 69; §§ 39 Abs 4 und 66 Abs 6 NRW).

<sup>70</sup> Vgl IA: „Mit der gesetzlichen Verankerung des Erfordernisses, wonach alle Wahllokale zukünftig barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss, konnte einer zentralen Forderung der oben erwähnten Organisationen Rechnung getragen werden (vgl Art 1 Z 50 und 54, §§ 56 und 57 Abs 6 NRW)“.

## 4. Das Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen

Das WRÄG 2023 hat letztendlich die Barrierefreiheit in mehreren Teilbereichen von Wahlvorgängen normiert: im Rahmen der „Quasi-Vorwahltag“ in Gemeinden (§ 40 Abs 5 NRWO, § 28 Abs 5 EuWO), hinsichtlich der Erreichbarkeit von Wahllokalen (§ 52 Abs 6 NRWO, § 39 Abs 7 EuWO) und mit Bezug auf eine barrierefreie Wahlzelle in jedem Wahllokal (§ 57 Abs 6 NRWO, § 44 Abs 6 EuWO). Mit der verankerten Lösung, dass bereits ab dem Jahr 2024 ausnahmslos in jeder Gemeinde ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein muss und dass obendrein in jedem Gebäude, in dem Wahllokale eingerichtet sind, wenigstens ein solches Wahllokal angesiedelt sein muss, scheint ein tragfähiger, wenn auch für manche Gemeinden durchaus herausfordernder Kompromiss gefunden worden zu sein. Es wird Aufgabe des Bundesministeriums für Inneres sein, den Gemeinden im Weg von Informationsveranstaltungen und Empfehlungen eine Richtschnur an die Hand zu geben, welche Kriterien der Barrierefreiheit eines Wahllokals sie im Licht der gesetzlich normierten Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>71</sup> zu beachten haben werden und in welcher Weise Leitsysteme für blinde oder stark sehbehinderte Menschen gesetzeskonform substituiert werden können.<sup>72</sup> Dass eine flächendeckende Versorgung mit barrierefreien Wahllokalen ab dem 1. Jänner 2028 gegeben sein muss, mag beim ersten Hinsehen ambitioniert anmuten, erscheint aber mit Blick auf die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und den Übergangszeitraum von vier Jahren nicht unfair.

### 4.3 Schaffung einer zeitgemäßen Terminologie

Ebenso wichtig war den Organisationen für Menschen mit Behinderungen die Schaffung einer zeitgemäßen Terminologie betreffend den in Rede stehenden Personenkreis, die sich auf den gesamten Entwurf erstreckt.<sup>73</sup> Im Bundesministerium für Inneres war seit längerer Zeit bekannt, dass Anpassungen unabdingbar waren, die Vorstellungen zur konkreten Umsetzung allerdings zum Teil zwischen einzelnen Organisationen divergierten. Letztlich ist es mit dem WRÄG 2023 allem Anschein nach gelungen, allgemein akzeptierte Änderungen zu implementieren. Beispielhaft zu nennen ist etwa der Ausdruck „Person mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf“, der den völlig veralteten Terminus „Pflegerling“ abgelöst hat.

---

<sup>71</sup> Zu prüfen ist die Barrierefreiheit ausschließlich mit Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts; hierbei muss das Wählen „in der allgemein üblichen Weise“, „ohne besondere Erschwernis“ und „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ erfolgen können. In eine Verhältnismäßigkeitsprüfung iSd § 6 BGStG werden auch Faktoren wie die Anzahl der Wahlberechtigten, die einem Wahllokal zugeordnet sind, oder die Größe der Gemeinde bzw deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einfließen können. § 6 Abs 4 BGStG geht davon aus, dass eine Maßnahme grundsätzlich umso zumutbarer wird, je mehr Zeit seit dem Inkrafttreten eines Gesetzes vergangen ist.

<sup>72</sup> Hier wird insbesondere an die Bereitstellung eines „Ordnerdienstes“ zur Begleitung von blinden oder stark sehbehinderten Personen zu denken sein.

<sup>73</sup> IA sinngemäß (vgl insbesondere Art 1 Z 21, 22, 39, 40, 50, 64, 65, 67, 68, 69, 74, 75, 77 und 78, § 20 a Abs 4 Z 2, § 38 Abs 2, § 39 Abs 5 Z 2 und 3, § 52 Abs 6, §§ 66, 72 bis 74 NRWO).

### 4.4 Weitere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Nachstehende weitere Maßnahmen konnten mit dem WRÄG 2023 für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden:

- ▶ Gesetzliche Verankerung einer Wahlkarten-Schablone, verwendbar von blinden oder stark sehbehinderten Personen zur selbstständigen Vornahme der Stimmabgabe mittels Briefwahl.<sup>74</sup>

Blinde oder stark sehbehinderten Personen soll es ermöglicht werden, ihre Stimmabgabe mittels Briefwahl ohne fremde Hilfe zu bewerkstelligen. Ist die Stimmzettel-Schablone schon vor längerer Zeit<sup>75</sup> in die Rechtsordnung eingeflossen, so wurde nunmehr eine Schablone für das Anbringen der eidesstattlichen Erklärung auf der Wahlkarte gesetzlich verankert. Die Schablone wird sogar Informationen in Brailleschrift aufweisen.

- ▶ Einführung einer Abschrägung des amtlichen Stimmzettels samt entsprechender Kennzeichnung der Abschrägung.<sup>76</sup>

Die Abschrägung wird kongruent zu der schon bisher vorhanden gewesenen Abschrägung auf der Stimmzettel-Schablone sein. Damit soll das Einlegen des Stimmzettels in die Schablone für den betroffenen Personenkreis erleichtert werden. Um Rückfragen von Personen hintanzuhalten, die sich die fehlende „Ecke“ auf dem Stimmzettel nicht erklären können, hat der Gesetzgeber veranlasst, dass auf den einzelnen Drucksorten der Grund für die Abschrägungen in der Nähe von diesen jeweils erläutert wird.

- ▶ Gesetzliche Verankerung von Mindest-Schriftgrößen für Drucksorten, insbesondere des Informationsblatts für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte.<sup>77</sup>

Bei der Europawahl 2014 wurde die Schriftgröße auf der Kundmachung für Bewerberinnen und Bewerber vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe im Rahmen einer Anfechtung beim VfGH als zu klein gerügt. Der VfGH erachtete in seinem Erkenntnis vom 22. August 2014 die damals gewählte Schriftgröße als unbedenklich.<sup>78</sup> Dennoch wurde, Anregungen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen folgend, im WRÄG 2023 für mehrere Drucksorten (darunter der Aushang bzw die Auflage von Landesparteilisten und Bundeswahlvorschlägen) eine Mindest-Schriftgröße bei zukünftigen Veröffentlichungen gesetzlich verankert.

- ▶ Klarstellung, dass Erwachsenenvertreterinnen und -vertretern in Wahlangelegenheiten kein Vertretungsrecht zukommt.<sup>79</sup>

Im Bundesministerium für Inneres hat nie ein Zweifel daran bestanden, dass Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter (vormals: Sachwalterinnen und Sachwalter; noch früher: Vormundschaft ausübende Personen) bei allen mit einer Wahl im Zusammenhang ste-

<sup>74</sup> IA (vgl Art 1 Z 38 und 118, § 39 Abs 3 sowie Anlage 8 NRW).

<sup>75</sup> Erstmals wurde eine Stimmzettel-Schablone bei der Bundespräsidentenwahl 1992 eingesetzt.

<sup>76</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 79 und 117, § 75 Abs 2 sowie Anlage 6 NRW).

<sup>77</sup> IA (vgl Art 1 Z 38, 48, und 104, § 39 Abs 4, § 49 Abs 8 und § 106 Abs 7 NRW).

<sup>78</sup> Vgl VfSlg 19.893/2014 Rz 60.

<sup>79</sup> IA (vgl Art 1 Z 37 und 66, § 39 Abs 1 und § 66 Abs 3 NRW).

#### 4. Das Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen

henden Rechtshandlungen keine wie immer geartete Rolle zukommt. Dies ist im Umstand begründet, dass Personen, für die eine Erwachsenenvertreterin oder ein Erwachsenenvertreter bestellt worden ist, sämtliche mit einer Wahl in Zusammenhang stehende Rechtshandlungen selbst vornehmen dürfen, sofern sie dazu in der Lage sind.

In Einzelfällen haben Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter – sich auf den Wortlaut der Entscheidung über ihr Vertretungsrecht berufend – dennoch versucht, die Ausstellung von Wahlkarten zu beantragen oder – manchmal sogar in Abwesenheit der wahlberechtigten Person – für diese eine Stimme abzugeben. Die nunmehr eingeführte positive Regelung stellt keine Benachteiligung eines Personenkreises, sondern lediglich einer Klarstellung der materiell unverändert gebliebenen Rechtslage dar. In gleicher Weise ist eine Klarstellung auch für andere gesetzliche Vertretungsverhältnisse<sup>80</sup> erfolgt.

---

<sup>80</sup> So kommt zB auch Eltern gegenüber ihren noch minderjährigen, aber schon wahlberechtigten Kindern keinerlei Vertretungsrecht zu.

## 5. MAßNAHMEN BETREFFEND DIE ADMINISTRATION UND DAS TÄTIGWERDEN VON WAHLBEHÖRDEN

### 5.1 Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlbehörden

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit einer stetig sinkenden Bereitschaft von Wahlberechtigten, sich von einer wahlwerbenden Gruppe als Beisitzerin oder Beisitzer einer Wahlbehörde oder allenfalls als Vertrauensperson nominieren zu lassen, und der Umstand, dass die Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden aufgrund des Erfordernisses, zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten vor der Auszählung der vor der Behörde abgegebenen Stimmen hinsichtlich allfälliger Nichtigkeitsgründe zu überprüfen, in Zukunft zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen werden haben, hat eine grundlegende Reform der den genannten Personen zustehenden Entschädigungen unumgänglich gemacht.<sup>81</sup> Dem Auftrag des Gesetzgebers im Regierungsprogramm folgend wurden im WRÄG 2023 die Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden grundlegend neu geregelt. Nach dem Wortlaut des Initiativantrags sollten die Mitglieder der Wahlbehörden „in Zukunft angemessen entschädigt werden“.

War nach dem Wortlaut des ursprünglichen IA noch beabsichtigt, nicht mehr an der Eigenschaft der Tätigkeit des Mitglieds einer Wahlbehörde als öffentliches Ehrenamt festzuhalten, so haben sich die Klubs letztendlich darauf verständigt, dass unbeschadet der in Zukunft geltenden Regelungen für Entschädigungen das Tätigwerden in einer Wahlbehörde jedenfalls weiterhin als öffentliches Ehrenamt definiert sein sollte. Die Definition wurde allerdings – hervorstechend – in den § 6 Abs 2 NRW verschoben. Begleitend wurde die Möglichkeit, eine Person zum Tätigwerden im Rahmen eines öffentlichen Ehrenamtes verpflichtet zu können, wenn sie in der Gemeinde, in der sie als Mitglied einer Wahlbehörde tätig werden soll, ihren Hauptwohnsitz hat, fallengelassen, dies mit der Begründung, dass eine solche Regelung in keiner Weise mehr den realpolitischen Gegebenheiten entspreche.<sup>82</sup>

Um die Bedeutung der Neuregelungen in diesem Bereich zu unterstreichen, einigten sich die Parlamentsklubs darauf, dass die an Mitglieder der Wahlbehörde ausgezahlten Entschädigungen jedenfalls steuerfrei bezogen werden müssen. Im Einvernehmen mit den Expertinnen und Experten des Finanzressorts kam man überein, die einkommenssteuerrechtliche Ausnahmeregelung nicht in den Wahlrechtskodifikationen (§ 20 NRW und § 9 EuWO), sondern im Einkommensteuergesetz 1988 anzusiedeln. Im Rahmen einer entsprechenden Novellierung im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2023, die am 1. Jänner 2024 in Kraft treten wird, wurde festgelegt, dass die genannten Entschädigung-

---

<sup>81</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 20, § 20 NRW).

<sup>82</sup> IA sinngemäß.

## 5. Administration und das Tätigwerden von Wahlbehörden

gen steuerfrei sind, sofern diese nicht die gesetzlich vorgegebenen Beträge überschreiten.<sup>83</sup>

Die Bemessungsgrundlagen für die bisher an Mitglieder von Wahlbehörden auszahlenden Entschädigungen waren vor dem WRÄG 2023 im Gebührenanspruchsgesetz<sup>84</sup> zu finden. Es gelangte, den anzuwendenden Bestimmungen folgend, nicht eine Entlohnung zur Auszahlung, sondern lediglich eine Vergütung des Aufwands für ein Frühstück sowie ein Mittagessen. Die Vergütung für die Kosten eines Abendessens kamen aufgrund der Öffnungszeiten der Wahllokale wohl kaum zum Tragen. Zuletzt gelangten für das Mitglied einer Wahlbehörde, das zB in einer großen Stadt vom 6.00 Uhr früh bis um etwa 18.00 Uhr in einer Sprengelwahlbehörde tätig geworden ist, lediglich 12,60 zur Auszahlung. Im Bundesministerium für Inneres sind über Jahrzehnte keine Fälle bekannt geworden, bei denen – dem Gebührenanspruchsgesetz folgend – auch die Vergütung für einen Verdienstentgang ausbezahlt worden wäre. Gemäß § 20 Abs 4 NRW war nach der bisherigen Rechtslage das Ergreifen eines Rechtsmittels im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung ausgeschlossen.

Mit der in § 20 NRW verankerten neuen Regelung hat der Gesetzgeber de facto völliges Neuland betreten müssen. Zu beachten galt bei der Konzipierung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Regelung, dass es mit Blick auf wesentlich höher bemessene Vergütungen eine Staffelung geben muss, davon abhängig, ob das Mitglied einer Wahlbehörde nur wenige Stunden oder einen ganzen Tag zum Einsatz kommt. Insbesondere – aber nicht nur – im Licht der zu verankernden Wahlkartenlogistik erschien eine nach Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte, angemessene Entschädigung der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden unerlässlich, werden doch Mitglieder von Sprengelwahlbehörden, insbesondere in größeren Städten, nach einem Tätigwerden von 6.00 bis 17.00 Uhr noch mehrere Stunden für die Auswertung der Briefwahl-Wahlkarten und die daran anschließende Stimmauszählung in beschlussfähiger Zusammensetzung zur Verfügung stehen müssen.<sup>85</sup>

Bei der Festlegung der Staffelung galt es jedoch zu beachten, dass keine ausufernde Bürokratisierung verursacht wird. Zusätzlich zu den lediglich drei gesetzlich festgelegten Kategorien wurde eine weitere Kategorie geschaffen, die für das Tätigwerden im Zusammenhang mit der „aus der Reihe fallenden“ Auswertung von zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten bei den Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden zum Tragen kommen soll. Weiters erschien dem Gesetzgeber die Klarstellung relevant, dass eine Vergütung nur dann zur Auszahlung gelangen darf, wenn das Mitglied einer Wahlbehörde auch tatsächlich seiner Aufgabe „in vollem Umfang“ nachkommt. Es bleibt zu hoffen, dass mit dem wörtlich zitierten Ausdruck eine Interpretation gefunden wird, mit der sichergestellt ist, dass nur Mitglieder von Wahlbehörden eine Entschädigung erhalten, die bei

<sup>83</sup> Vgl BGBl I 2023/110, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (§ 3 Abs 1 Z 40).

<sup>84</sup> Bundesgesetz vom 19. 2. 1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG), BGBl 1975/136 idgF.

<sup>85</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 20, § 20 Abs 1 und 2 NRW).

## 5.1 Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlbehörden

der Amtshandlung auch tatsächlich – grundsätzlich durchgehend – anwesend waren, ohne dabei jedoch zu vernachlässigen, dass das Wahrnehmen einer Essenspause oder anderer kurzer Pausen jedenfalls gewährleistet sein muss.

Im Einzelnen gelten in Hinkunft nachstehende Vergütungssätze:

- ▶ 33 Euro in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit bis zu drei Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- ▶ 66 Euro in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- ▶ 100 Euro in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist, sowie für eine Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- ▶ 50 Euro in Wahlbehörden (ausgenommen örtliche Wahlbehörden), die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten haben.

Mit der in § 20 NRW verankerten Regelung ist auch klargestellt, dass Entschädigungen für Mitglieder der Wahlbehörden ausschließlich dann zur Auszahlung gelangen, wenn die Mitglieder bei einer Wahlhandlung im engeren Sinn, das heißt bei Abwicklung einer Wahlhandlung sowie bei der Auszählung von Stimmen bzw der Auswertung von Briefwahl-Wahlkarten tätig geworden sind. Für Sitzungen von Wahlbehörden im Zusammenhang mit Entscheidungen im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren werden in Hinkunft keine Entschädigungen mehr ausgezahlt.

An der seit 2003 bestehenden Pauschalierungsregelung, aufgrund welcher die Gemeinden für die bei ihnen im Zuge der Administration der Wahl entstehenden Kosten pro wahlberechtigter Person einen bestimmten Betrag erhalten, wurde festgehalten.<sup>86</sup> Für das Bundesministerium für Inneres wäre eine Rückkehr zu einer individuellen Abrechnung insbesondere der Entschädigungen für die Mitglieder der Wahlbehörden, mag eine solche Lösung für die einzelnen Gemeinden auch praxisnäher erscheinen, aus administrativer Sicht völlig indiskutabel gewesen. Eine solche Lösung wurde freilich von keiner Stelle in den Raum gestellt.

Wegen des durch die geplanten, auch im Regierungsprogramm skizzierten Regelungen („Prüfung einer einheitlichen Abgeltung von Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzern“) bewirkten Anstiegs der bei den Gemeinden entstehenden Kosten musste der in § 124 Abs 1 NRW festgelegte Vergütungssatz – unbeschadet der Aktualisierung der Valorisierungsregelung – deutlich angehoben werden.<sup>87</sup> Letztendlich war die Neuregelung bezüglich der Entschädigungen für Mitglieder von Wahlbehörden der Hauptgrund, warum der Gesetzgeber die Höhe des der an die Gemeinden pro wahlberechtigter Person erge-

<sup>86</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 5 und 11, §§ 8 Abs 1 und 15 Abs 3 NRW).

<sup>87</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 106, § 124 Abs 1 NRW sowie Art 1 Z 107, § 124 Abs 2 NRW).

hende Pauschalentschädigung in etwa verdoppelt und – beginnend mit 2024 – mit 2 Euro (bei Nationalratswahlen) festgelegt hat, selbstverständlich wiederum mit einer Valorisierungsregelung.

Die dargestellten Gegebenheiten lassen darauf schließen, dass es in Einzelfällen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Höhe der Auszahlung der Entschädigung geben könnte und dass somit, anders als nach geltendem Recht,<sup>88</sup> bei Rechtsstreitigkeiten über den Entschädigungsanspruch von Mitgliedern von Wahlbehörden bzw von Vertrauenspersonen<sup>89</sup> jedenfalls eine entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit, insbesondere ein verwaltungsgerichtlicher Rechtszug, verankert sein muss.<sup>90</sup>

Es mag kurios anmuten, dass die Regelungen bezüglich des Rechtsmittels in der NRWO einerseits und in der Europawahlordnung andererseits nicht im Gleichklang stehen. Die Divergenz beruht auf einem „Tüfteln“ von Mitgliedern des Verfassungsausschusses kurz vor Beschlussfassung des Wahlrechtspakets. Mag diese Divergenz auch verwirrend anmuten, so wird im Bundesministerium für Inneres die Ansicht vertreten, dass materiell-rechtlich bei allen Wahlen über ein ergriffenes Rechtsmittel betreffend eine Entschädigung für die Tätigkeit in einer Wahlbehörde letztendlich das jeweilige Landesverwaltungsgericht zu entscheiden haben wird.

### 5.2 Ersatzloser Entfall der Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten

Die herausragendste mit Wahlbehörden im Zusammenhang stehende Regelung ist der ersatzlose Entfall der Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten. Während in Wien schon seit jeher keine Gemeindewahlbehörde eingerichtet war, hatte Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten über Jahrzehnte nur jene Rolle, Entscheidungen im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren (früher Einspruchs- und Berufungsverfahren) zu behandeln. Die übergeordnete Bezirkswahlbehörde wurde dann im Rechtsmittelverfahren tätig. Nach Wegfall des administrativen Instanzenzugs im Jahr 2014 war der Fortbestand dieser Behörden in Statutarstädten sinnesentleert,<sup>91</sup> war doch für den Wahltag und danach für Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten schon seit jeher keine Amtshandlung gesetzlich verankert. Es erschien daher mehr als naheliegend, die Parallelstruktur in Statutarstädten abzuschaffen, umso mehr, als bezüglich der Rollen in den in Rede stehenden Wahlbehörden eine Inkompatibilität gesetzlich festgelegt war und es in Statutarstädten den Parteien große Mühe kostete, die Wahlbehörden ordnungsgemäß zu besetzen.

Die Abschaffung der Gemeindewahlbehörden in Statutarstädten wurde von den Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden durchwegs positiv aufgenommen. Bei der legislatischen Ausgestaltung der Regelung hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden,

---

<sup>88</sup> Vgl § 20 Abs 4 NRW idgF.

<sup>89</sup> Ein entsprechender Verweis findet sich in § 15 Abs 4 NRW der ab 2024 geltenden Fassung.

<sup>90</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 20, § 20 Abs 4 und 5 NRW).

<sup>91</sup> Vgl IA (Art 1 Z 5 und 11, § 8 Abs 1 und § 15 Abs 3 NRW).

eine sparsame Variante zu wählen.<sup>92</sup> Dadurch ist die Nationalrats-Wahlordnung 1992 an vielen Stellen leichter lesbar, es bedarf jedoch an diesen Stellen einer reflexiven Beachtung der in der Fußnote zitierten Gesetzesstelle.

### 5.3 Weitere mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 für Wahlbehörden getroffene Neuregelungen

Neben den oben beschriebenen Regelungen sind mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 für Wahlbehörden insbesondere folgende Regelungen in die einzelnen Wahlrechtskodifikationen eingeflossen:

- ▶ Verankerung einer positiven Regelung, dass die Ausübung mehrerer Funktionen in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist.<sup>93</sup>

Wiederholte Anfragen in der Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die nunmehr gesetzlich verankerte Vorgabe nicht von vornherein selbstverständlich ist. So bestand zB seitens einer an der Spitze einer Landeswahlbehörde stehenden Person die Absicht, sich unbeschadet ihrer gesetzlich vorgegebenen Position auch als Person nominieren zu lassen, die die Position einer Beisitzerin oder eines Beisitzers wahrnimmt.

- ▶ Verankerung des Erfordernisses einer Losentscheidung bei gleichem Anspruch auf den Sitz in einer Wahlbehörde auf allen Ebenen.<sup>94</sup>

Immer wieder hat sich bei der Berechnung der den wahlwerbenden Gruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehenden Sitzen in den Wahlbehörden herausgestellt, dass zwei Parteien den gleichen Anspruch auf ein Mandat hätten. Mit der bislang nur bei der Bundeswahlbehörde und den Landeswahlbehörden vorgesehenen Regelung sollen Streitigkeiten hinsichtlich der Besetzung betroffener Mandate in Zukunft auch in anderen Wahlbehörden hintangehalten werden. Anders als in § 49 Abs 3 und 4 NRWO (leider jedoch auch nicht in § 107 NRWO) ist aber weiterhin keine Gesetzesbestimmung verankert, mit der das Prozedere bei der Losentscheidung näher geregelt wäre. Die jeweils zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter wird daher gut beraten sein, bei der Losentscheidung eine adäquate Publizität herzustellen, um Anfechtungen der Wahl mit Blick auf diese Vorgehensweise auszuschließen.

- ▶ Schaffung der Möglichkeit, für Vorsitzende einer Gemeindewahlbehörde oder einer Sprengelwahlbehörde mehr als eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.<sup>95</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl § 8 Abs 1 NRWO idF ab 1. 1. 2024: „Für jede Gemeinde, ausgenommen in Statutarstädten, wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt. In Statutarstädten, in Wien insoweit nicht der Magistrat zuständig ist, tritt die Bezirkswahlbehörde an die Stelle der Gemeindewahlbehörde.“

<sup>93</sup> Vgl IA (Art 1 Z 4, § 6 Abs 5 NRWO).

<sup>94</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 13, § 15 Abs 6 NRWO).

<sup>95</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 7, § 8 Abs 3 NRWO).

## 5. Administration und das Tätigwerden von Wahlbehörden

Es war der Wunsch der Interessenvertretungen der Länder und Gemeinden, mit Blick auf die mangelhafte Entsendung von Wahlbehördenmitgliedern durch manche wahlwerbenden Gruppen die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter insbesondere auf der Ebene der Sprengelwahlbehörden anzuheben, wie dies auf anderen Ebenen bereits möglich ist. In Einzelfällen waren Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei der Wahlhandlung oft auf sich allein gestellt.

- ▶ Klarstellung des gesetzlichen Begriffs der „örtlichen Wahlbehörde“.<sup>96</sup>

Bei dieser Klarstellung ging es ausschließlich um eine semantisch korrekte Einbettung des der Bedeutung nach unbestrittenen Begriffs in die Wahlrechtskodifikationen.

- ▶ Klarstellung, dass Einrichtung, Organisation und Beschlussfähigkeit von besonderen („fliegenden“) Wahlbehörden in gleicher Weise wie bei Sprengelwahlbehörden erfolgt.<sup>97</sup>

Die bisherigen Regelungen waren höchst „rudimentär“. An die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres gerichtete Anfragen haben immer wieder gezeigt, dass es in „fliegenden“ Wahlbehörden zu Fragestellungen hinsichtlich der Vorgangsweise kam, die sich nicht eindeutig aus den einschlägigen Bestimmungen der Wahlgesetze heraus beantworten ließen. Daher hat der Gesetzgeber mit einer Klarstellung reagiert.

- ▶ Verankerung der Zulässigkeit, dass alle Sprengelwahlbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt (in der Praxis: Wahltag) ihre konstituierende Sitzung abhalten können.<sup>98</sup>

Es erschien dringend geboten, die derzeit nur in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zulässige Vorgehensweise für alle Sprengelwahlbehörden auszudehnen, um den Mitgliedern dieser Behörden einen sonst sinnlosen Behördenweg zu ersparen.

- ▶ Klarstellung, dass eine Ersatzbeisitzerin oder ein Ersatzbeisitzer jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer der gleichen Partei vertreten kann.<sup>99</sup>

Die Interpretation der bisherigen Rechtslage hätte, je nach Leseart, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Für Wahlbehörden auf sämtlichen Ebenen wäre es allerdings – schon über Jahrzehnte betrachtet – völlig realitätsfremd gewesen, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nur von der jeweiligen konkreten Ersatzbeisitzerin oder dem jeweiligen konkreten Ersatzbeisitzer vertreten hätte werden können. Eine ordnungsgemäße Besetzung der Wahlbehörden ist – wenn überhaupt – nur dann möglich, wenn innerhalb der von einer Partei entsendeten Personen jede „Ersatz-Person“ jede Person vertreten darf. Die Klarstellung erschien daher dringend geboten.

---

<sup>96</sup> IA (vgl Art 1 Z 1, § 2 Abs 2 NRWO).

<sup>97</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 10, § 15 Abs 2 NRWO).

<sup>98</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 15, § 16 Abs 3 NRWO).

<sup>99</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 17, § 17 Abs 3 NRWO).

### 5.3 Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 für Wahlbehörden – Neuregelungen

- ▶ Ergänzung der Regelungen über die Neuberechnung der Sitzverteilung von Beisitzerrinnen und Beisitzern, für den Fall, dass eine wahlwerbende Partei der zurückliegenden Wahl keinen Wahlvorschlag mehr einbringt.<sup>100</sup>

Die bisherige Rechtsgrundlage, insbesondere in § 19 Abs 3 NRW, schien nicht auszureichen, um eine Gegebenheit, wie zB das Nicht-Antreten der Liste mit der Kurzbezeichnung „FRANK“ bei der Nationalratswahl 2017 dahingehend zu bewerkstelligen, dass es nicht zu „leeren“ Sitzen in den Wahlbehörden, insbesondere in der Bundeswahlbehörde, kommen hätte können.

- ▶ Zulässigkeit der Nachnominierung von Mitgliedern in Wahlbehörden bei „Leerbleiben“ während einer Legislaturperiode bzw vor Wahlereignissen, um Unterbesetzungen entgegenzuwirken.<sup>101</sup>

Die derzeit „eingefrorene“ fixe Frist zog bislang nach sich, dass auch vor Wahlereignissen innerhalb einer Legislaturperiode keine Nachnominierung mehr möglich war.

- ▶ Wegfall des Erfordernisses eines Handschlags bei der Angelobung.<sup>102</sup>

Spätestens während der Corona-Pandemie wurde in vielen Wahlbehörden der Ruf laut, bei einer Angelobung auf den in den einschlägigen Wahlgesetzen explizit normierten Handschlag verzichten zu wollen. Aufgrund von Stellungnahmen nach dem Begutachtungsverfahren des Verfassungsausschusses entschieden sich die Klubs dazu, das Erfordernis des Handschlages zukünftig durch die Worte „ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung, etwa ein Kopfnicken, zu ersetzen.

---

<sup>100</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 18, § 19 Abs 3 NRW).

<sup>101</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 19, § 19 Abs 5 NRW).

<sup>102</sup> Vgl § 13 Abs 2 NRW idF ab 1. 1. 2024.

## 6. WEITERE IM RAHMEN DES WAHLRECHTSÄNDERUNGSGESETZES 2023 VORGENOMMENE PRÄZISIERUNGEN UND BEREINIGUNGEN

Seit Jahrzehnten werden in der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres Hinweise zahlreicher Stellen gesammelt, die gegebenenfalls Anlass für Präzisierungen und Bereinigungen in den einzelnen Wahlrechtskodifikationen sein könnten. Die Klubs der Regierungsparteien haben auch bei dieser Wahlrechtsreform etliche dieser Vorschläge – wenn auch nicht alle – aufgegriffen und in die Novelle einfließen lassen. Konkret handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- ▶ Wegfall der Möglichkeit einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung auf Unterstützungserklärungen bei Nationalratswahlen und Bundespräsidentenwahlen, wie dies bereits bei Europawahlen verankert ist.<sup>103</sup>

Wegen des Erfordernisses des persönlichen Erscheinens einer unterstützungswilligen Person bei der Gemeindebehörde kann die Möglichkeit der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift auf einer Unterstützungserklärung für eine wahlwerbende Gruppe bei einer Nationalratswahl als „totes Recht“ bezeichnet werden. Eine Intervention der Interessenvertretung der Notarinnen und Notare war die Ursache, dass in der Stammfassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 die mit Blick auf die Verpflichtung des persönlichen Erscheinens einer unterstützungswilligen Person sinnlos gewordene Möglichkeit der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung einer Unterstützungserklärung belassen worden ist. Hingegen wurde die Möglichkeit schon in der Stammfassung der Europawahlordnung nicht mehr angeboten. Nach mehr als dreißig Jahren erschien es dem Gesetzgeber nicht unbillig, ein einheitliches Prozedere betreffend die Administration von Unterstützungserklärungen festzuschreiben.

- ▶ Präzisierung der Vorgangsweise der Bundeswahlbehörde und der Landeswahlbehörden beim Umgang mit Titeln und Graden bei Überprüfung von Landes- und Bundeswahlvorschlägen.<sup>104</sup>

Nach geltendem Recht war es für die Bundeswahlbehörde oft schwierig, Angleichungen, Verbesserungen oder Änderungen auf den zu veröffentlichen Wahlvorschlägen vorzunehmen. Dies hat naheliegenderweise immer wieder zu Rückfragen betreffend akademische Grade von Bewerberinnen und Bewerber geführt.

---

<sup>103</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 44, § 42 Abs 3 NRWO).

<sup>104</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 47, 101 und 103, § 49 Abs 6 und § 106 Abs 4 und 6 NRWO).

- ▶ Wegfall der Verankerung der Spalte „leer“ für nicht mehr kandidierende Parteien auf dem amtlichen Stimmzettel.<sup>105</sup>

Die über Jahrzehnte geltende Regelung hat in der Praxis bei nicht so lange zurückliegenden Wahlen<sup>106</sup> zu Verwirrungen bei den Wahlberechtigten und in der Folge zu etlichen Rückfragen im Bundesministerium für Inneres geführt. Die nunmehr verankerte Rechtslage entspricht einer bereits nach mehreren Wahlrechtskodifikationen der Länder geübten Praxis.

- ▶ Terminologische Vereinheitlichung der Ausdrücke „Hilfskräfte“ und „Hilfsorgane“.<sup>107</sup>
- ▶ Verankerung der Ermöglichung des Austauschs von Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nach Nominierung, vergleichbar dem bereits zulässigen Austausch von Beisitzerrinnen, Beisitzern und Vertrauenspersonen.<sup>108</sup>
- ▶ Verankerung der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung der Ordnungsgewalt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters (bei Ahndung von Verwaltungsübertretungen).<sup>109</sup>

Ohne die beschriebene Verankerung erschien nicht ausreichend klargestellt, dass bspw bei in einem Wahllokal stattfindenden Störaktionen, die nicht durch andere Rechtsnormen erfasst sind, die Exekutive herangezogen hätte werden können.

- ▶ Anpassung der Regelungen betreffend den Bundeswahlvorschlag an die Regelungen betreffend die Landeswahlvorschläge.<sup>110</sup>

Mit Blick auf das Erfordernis der Überprüfung gemäß § 106 NRWO werden in Hinkunft auch auf Bundeswahlvorschlägen das „Geburtsdatum“ und der „Geburtsort“ der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers anzuführen sein. Bisher war es der Bundeswahlbehörde nur mit großem Aufwand möglich, Überprüfungen bei Personen vorzunehmen, die nicht schon auf einem Landeswahlvorschlag aufgeschienen sind.

Der Verankerung eines amtlichen Veröffentlichungsverbot von Teilergebnissen (Gemeinden, Bezirke, Länder) vor Schließung aller Wahllokale in Österreich („Wahlabschluss“), sanktioniert durch eine Verwaltungsstrafe, als logische Konsequenz aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, mit dem der 2. Wahlgang zur Bundespräsidentenwahl 2016 aufgehoben worden ist,<sup>111</sup> ist der Gesetzgeber letztendlich nicht nähergetreten.<sup>112</sup>

---

<sup>105</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 46, § 49 Abs 5 NRWO).

<sup>106</sup> Zuletzt blieb bei der Nationalratswahl 2017 die Spalte für den Listenplatz 5 leer, nachdem die wahlwerbende Partei mit der Kurzbezeichnung „FRANK“, die bei der Nationalratswahl 2013 diesen Listenplatz innehatte, nicht mehr zur Wahl antrat.

<sup>107</sup> IA (vgl Art 1 Z 57, 63, 74, 82, 96 und 100, § 60 Abs 7, § 65 Abs 1, § 72 Abs 3, § 84 Abs 1, § 90 Abs 1 und § 96 Abs 2 NRWO).

<sup>108</sup> IA (vgl Art 1 Z 58, § 61 Abs 1 NRWO).

<sup>109</sup> IA (vgl Art 1 Z 59 und 60, § 62 Abs 3 und 4 NRWO).

<sup>110</sup> IA sinngemäß (vgl Art 1 Z 101, § 106 Abs 4 NRWO).

<sup>111</sup> Vgl VfSlg 20.071/2016 Rz 530 ff.

<sup>112</sup> Vgl IA (Art 1 Z 91, § 86 Abs 6 NRWO).

## **7. EINE SOFORTMAßNAHME IM VOLKSBEGEHRENGESETZ 2018**

Ein besonderes Anliegen der Interessenvertretungen der Gemeinden und der Städte, aber auch des Bundesministers für Inneres selbst, war es, einige kleine, aber sehr wichtige Änderungen im Volksbegehrensgesetz 2018 nicht erst gemeinsam mit dem großen Wahlrechtspaket ab Anfang 2024, sondern unverzüglich nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt<sup>113</sup> in Kraft treten zu lassen. Konkret ging es um die Verpflichtung der Gemeinden, an Samstagen – je nach Größe der Gemeinden – mindestens zwei, oder sogar mindestens vier Stunden ein Eintragungslokal offen zu halten. Vor allem in kleinen Gemeinden hatte sich, wohl noch verstärkt durch die immer populärer werdende Möglichkeit der Online-Unterstützung, immer öfter gezeigt, dass am Samstag während der gesamten Öffnungszeit keine einzige eintragungswillige Person das Lokal aufgesucht hat. Neben der Verpflichtung, Eintragungslokale an Samstagen offen zu halten, wurde auch das obligate Offenhalten der Lokale bis 20.00 Uhr von zwei Tagen auf einen Tag reduziert.<sup>114</sup>

Eine weitere, mit sofortiger Wirkung in Kraft getretene Regelung kommt ebenfalls den Gemeinden zugute: Gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Bundesminister für Inneres für ein Volksbegehren einen Eintragungszeitraum festgelegt hat, braucht eine Gemeinde die diesbezügliche Kundmachung erst zum Stichtag, typischerweise fünf Wochen vor dem ersten Tag des Eintragungszeitraums, auszuhängen. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Gemeinde nicht mehr, wie in der Vergangenheit, mehrere Kundmachungen sukzessive nebeneinander affichieren muss, sondern dass eine Sammelkundmachung für sämtliche Volksbegehren des Eintragungszeitraums ausreicht, gleichgültig, um wie viele Volksbegehren es sich handelt.<sup>115</sup>

Auf Anregung des Bundesministeriums für Inneres vorgenommene Präzisierungen bei den Formularen für die Anmeldung sowie die Einbringung eines Einleitungsantrags rundeten die im Volksbegehrensgesetz 2018 vorgenommenen Änderungen ab. Dass bei der Anmeldung eines Volksbegehrens nunmehr auch das Geburtsdatum der bevollmächtigten Person sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters anzugeben ist, erleichtert den Bediensteten der Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres in der Praxis die Überprüfung der Identität der jeweiligen Person. Ein seit Geltung des Volksbegehrensgesetzes 2018 sinnesentleert gewordenes Erfordernis der Angabe der Zahl der erzielten Unterstützungserklärungen bei einem Einleitungsantrag wurde aus dem Gesetz

---

<sup>113</sup> BGBl I 2023/7 wurde am 24. 2. 2023 kundgemacht und trat am 25. 2. 2023 in Kraft.

<sup>114</sup> Vgl § 8 Abs 1 Volksbegehrensgesetz 2018 idF WRÄG 2023.

<sup>115</sup> Im Eintragungszeitraum vom 19. Juni bis 26. Juni 2023 wurde mit neun Volksbegehren die bisher höchste Zahl an zu einem Zeitraum abzuwickelnden Volksbegehren erreicht.

## **7. Eine Sofortmaßnahme im Volksbegehrengesetz 2018**

entfernt, weil die in Rede stehende Zahl ohnedies aus dem ZeWaeR zu entnehmen ist. Ebenso wurde das Erfordernis, den gesamten Text des Volksbegehrens im Formular für einen Einleitungsantrag zu wiederholen, aus der Rechtsordnung entfernt, da über die obligat anzugebende Registrierungsnummer ausreichende Rückschlüsse auf das betreffende Volksbegehren gezogen werden können.

### 8. AUSBLICK

Für die Weiterentwicklung des Wahlrechts bleiben zunächst einmal die Erfahrungen mit dem WRÄG 2023 bei der Vollziehung der Europawahl 2024 sowie der Nationalratswahl 2024 abzuwarten. Als günstige Fügung des Schicksals erscheint der Umstand, dass es sich bei der ersten „Feuerprobe“ für das Gesetzespaket mit der Europawahl am 9. Juni 2024 um eine Wahl handeln wird, bei der österreichweit einheitliche Stimmzettel zur Verwendung gelangen. Dies hat zur Folge, dass die Wahlkarten-Logistik in administrativer Hinsicht in einigen Bereichen als weniger kompliziert zu betrachten ist als bei der darauffolgenden Nationalratswahl. Insbesondere die bedruckten beige Wahlkuverts für die „Donnerstagsrunde“ der Landeswahlbehörden werden erst bei der Nationalratswahl erstmals zum Einsatz kommen.

## AUTORENVERZEICHNIS

### **Prof. Mag. Robert Stein**

Jahrgang 1958. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Nach Referententätigkeiten in der Zivildienstlegistik ab 1990 Referent für Wahllegistik und -logistik und seit 1994 stv Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministeriums für Inneres. Seit 2004 bis zur Versetzung in den Ruhestand im Februar 2023 Leiter dieser Abteilung, seit 2006 auch Stellvertreter der österreichischen Bundeswahlleiterin bzw des österreichischen Bundeswahlleiters. Mitautor mehrerer Rechtskommentare zum österreichischen Wahlrecht sowie zahlreicher einschlägiger Fachartikel. Intensiv an der legistischen Vorbereitung und administrativen Umsetzung des „neuen“ Volksbegehrens – im Zusammenspiel mit dem neu geschaffenen „Zentralen Wählerregister“– beteiligt, ebenso wie an der legistischen Vorbereitung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023.

### **Mag. Gregor Wenda, MBA, Ministerialrat**

Jahrgang 1976, Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten (Abteilung III/S/2) im Bundesministerium für Inneres. Bestellung zum Abteilungsleiter am 1. Mai 2023. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur.), Masterstudium Public Management an der Universität Salzburg (MBA); im Bundesministerium für Inneres seit 2003, anfangs in der Abteilung Legistik, seit 2005 in der Abteilung für Wahlangelegenheiten (stv Leiter), zusätzlich Stellvertreter der Bundeswahlleiterin bzw des Bundeswahlleiters seit 2006. Autor zahlreicher Fachartikel und Publikationen. Generalsekretär der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft.



## SCHRIFTENREIHE RFG RECHT & FINANZEN FÜR GEMEINDEN

2003	
Band 3/2003 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV 32 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14475-3	Band 5/2004 Schmied Facility Management 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14482-1
Band 4/2003 Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten 54 Seiten. EUR 15,20 ISBN 978-3-214-14476-0	Band 6/2004 Österr. Gemeindebund Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14481-4
Band 5/2003 Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg) Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden 126 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14477-8	2005
2004	Band 1/2005 Hink/Leininger-Westerburg/Rupp E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14483-8
Band 1/2004 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14473-9	Band 2/2005 Heiss/Dietmar Pilz Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft 78 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14484-5
Band 2/2004 Huber/Noor/Trieb/Reifberger Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben 88 Seiten. EUR 21,- ISBN 978-3-214-14474-6	Band 3–4/2005 Mitterbacher/Schritt Wieser Kommunales Abgabenstrafrecht 196 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14487-6
Band 3/2004 Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14478-4	Band 5/2005 Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz Betriebsprüfung in der Gemeinde 95 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-14486-9
Band 4/2004 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden 172 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14479-0	2006
	Band 1–2/2006 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden 162 Seiten. EUR 36,- ISBN 978-3-214-14485-2

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2006 Kommunalnet E-Government Solutions GmbH Handbuch Kommunalnet 84 Seiten. EUR 19,80 ISBN 978-3-214-14488-3</p>	<p>Band 5/2007 Reinhard Haider Umsetzung von E-Government 72 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-18821-4</p>
<p>Band 4.a/2006 Mugler/Fink/Loidl Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum 52 Seiten. EUR 13,80 ISBN 978-3-214-14489-0</p>	<p><b>2008</b></p>
<p>Band 4.b/2006 Österreichischer Gemeindebund (Hrsg) Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14490-6</p>	<p>Band 1 –2/2008 Sachs/Hahn Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage 164 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14498-2</p>
<p>Band 5/2006 Mazal (Hrsg) Zur sozialen Stellung von Gemeindefachkräften 126 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14491-3</p>	<p>Band 3/2008 Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand 52 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14499-9</p>
<p><b>2007</b></p>	<p>Band 4/2008 Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa 48 Seiten. EUR 12,50 ISBN 978-3-214-00542-9</p>
<p>Band 1/2007 Aicher-Hadler Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters 52 Seiten. EUR 14,- ISBN 978-3-214-14480-7</p>	<p><b>2009</b></p>
<p>Band 2/2007 Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner Die Gemeinde als Vermieterin 116 Seiten. EUR 24,80 ISBN 978-3-214-14494-4</p>	<p>Band 1/2009 Lukas Held Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane 124 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14500-2</p>
<p>Band 3/2007 Hofinger/Hinteregger Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen 38 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14495-1</p>	<p>Band 2/2009 Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/ M. Schneider Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage 96 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-14501-9</p>
<p>Band 4/2007 Handler/Mazal/Weber Kommunale Sommergespräche 2007 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14497-5</p>	<p>Band 3/2009 Günther Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde 48 Seiten. EUR 9,90 ISBN 978-3-214-14502-6</p>
	<p>Band 4/2009 Alfred Riedl Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden 24 Seiten. EUR 4,90 ISBN 978-3-214-14503-3</p>

<p>Band 5/2009 Gabriele Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage 52 Seiten. EUR 14,60 ISBN 978-3-214-14504-0</p>	<p>Band 2/2011 Matschek Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14512-5</p>
<p>Band 6/2009 A. Enzinger/M. Papst Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden 104 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-14505-7</p>	<p>Band 3/2011 Steindl/Wiese Optimales Krisenmanagement für Gemeinden 120 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-14513-2</p>
<b>2010</b>	<p>Band 4/2011 Klug Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 36 Seiten. EUR 7,90 ISBN 978-3-214-14514-9</p>
<p>Band 1/2010 Bacher/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer Energieausweis für Gemeinden 88 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14506-4</p>	<p>Band 5/2011 Breuss/Pilz/Pietz/Pözl/Strohriegl/Teuschler Haushaltskonsolidierung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten 88 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-14515-6</p>
<p>Band 2/2010 Weber/Kahl/Trixner Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr 80 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14507-1</p>	<b>2012</b>
<p>Band 3/2010 Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg) Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14508-8</p>	<p>Band 1 –2/2012 Sachs/Hahn-Trettnak Das neue Bundesvergaberecht 2006, 3. Auflage 158 Seiten. EUR 38,- ISBN 978-3-214-14516-3</p>
<p>Band 4/2010 Hink/Rupp/Parycek E-Government in Gemeinden 56 Seiten. EUR 12,80 ISBN 978-3-214-14509-5</p>	<p>Band 3/2012 Jauk/Kronberger Gender Budgeting 67 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14517-0</p>
<p>Band 5/2010 Hofbauer//Kamhuber/Krammer/Mühlberger/Ninaus/Pilz/Rathgeber/Ritz/Veigl Leitfaden zum Kommunalsteuerrecht 124 Seiten. EUR 28,60 ISBN 978-3-214-14510-1</p>	<b>2013</b>
<b>2011</b>	<p>Band 1/2013 Aicher-Hadler Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption, 3. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14518-7</p>
<p>Band 1/2011 Zechner Strategische Kommunikationspolitik als Erfolgsfaktor für Gemeinden 44 Seiten. EUR 9,80 ISBN 978-3-214-14511-8</p>	<p>Band 2/2013 Achatz/Oberleitner Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage 64 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-14472-2</p>

## Reihenübersicht

<p>Band 3/2013 Eckschlager Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter 74 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14519-4</p>	<p>Band 3/2015 Promberger/Mayr/Ohnewas Analyse der Gemeindefinanzen vor dem Hintergrund eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs 88 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03825-0</p>
<p>Band 4/2013 Mathis Standort-, Gemeinde- und Regionalentwicklung 70 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-14520-0</p>	<p>Band 4/2015 KWG (Hrsg.), Bork/Egg/Giese/Hütter/Poier Direkte Demokratie und Partizipation in den österreichischen Gemeinden 90 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03826-7</p>
<p>Band 5 – 6/2013 Kerschner/Wagner/Weiß Umweltrecht für Gemeinden, 2. Auflage 124 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-14521-7</p>	<p>Band 5/2015 Hödl/Rohrer/Zechner Open Data und Open Innovation in Gemeinden 62 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-03827-4</p>
<b>2014</b>	<b>2016</b>
<p>Band 1 – 2/2014 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 4. Auflage 120 Seiten. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-02557-1</p>	<p>Band 1/2016 Bacher/Hartel/Schedlmayer/G. Stabentheiner Immobilien sinnvoll nutzen – statt nur besitzen 104 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03828-1</p>
<p>Band 3/2014 Steinkellner/Zheden Prozessanalyse zur Einführung des Elektronischen Akts in der Gemeindeverwaltung 80 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02558-8</p>	<p>Band 2 – 3/2016 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 5. Auflage 112 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03829-8</p>
<p>Band 4 – 5/2014 Parycek/Kustor/Reichstädter/Rinnerbauer E-Government auf kommunaler Ebene Ein rechtlich-technischer Leitfaden zur Umsetzung von E-Government 128 Seiten. EUR 30,80 ISBN 978-3-214-02559-5</p>	<p>Band 4/2016 Promberger/Mayr/Ohnewas Aufgabenorientierter Finanzausgleich 94 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-01164-2</p>
<b>2015</b>	<b>2017</b>
<p>Band 1/2015 Flotzinger/Leiss Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren, 2. Auflage 32 Seiten. EUR 7,80 ISBN 978-3-214-03823-6</p>	<p>Band 5/2016 Berl/Forster Abfallwirtschaftsrecht 108 Seiten. EUR 22,- ISBN 978-3-214-03654-6</p>
<p>Band 2/2015 Nestler/Freudhofmeier/Geiger/Prucher Besteuerung von Gemeindemandataren 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-03824-3</p>	<p>Band 1/2017 Meszarits Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015 58 Seiten. EUR 14,80 ISBN 978-3-214-08643-5</p>

<p>Band 2/2017 Pallitsch Die Rechtsstellung des Nachbarn in Bauverfahren 54 Seiten. EUR 14,20 ISBN 978-3-214-08644-2</p>
<p>Band 3/2017 Hutter Haftung der Gemeinde bei Hochwasser 98 Seiten. EUR 22,80 ISBN 978-3-214-08645-9</p>
<p>Band 4/2017 Graf/Križanac „Datenschutz neu“ für Gemeinden 60 Seiten. EUR 15,80 ISBN 978-3-214-08646-6</p>
<p>Band 5/2017 Webinger Im Zeitalter der Migration<sup>mc²</sup> 82 Seiten. EUR 20,80 ISBN 978-3-214-03143-5</p>
<b>2018</b>
<p>Band 1/2018 Paulitsch/Koukol Anti-Korruptionsrecht und Compliance- Maßnahmen für GemeindevertreterInnen 80 Seiten. EUR 20,- ISBN 978-3-214-02570-0</p>
<p>Band 2 – 3/2018 Sachs/Trettnak-HahnI Das neue Bundesvergaberecht, 6. Auflage 146 Seiten. EUR 34,- ISBN 978-3-214-03830-4</p>
<p>Band 4/2018 Bogensberger ua Kommunale Haushaltsrechtsreform und VRV 2015 112 Seiten. EUR 28,- ISBN 978-3-214-02571-7</p>
<p>Band 5/2018 Volksanwaltschaft (Hrsg) Die Volksanwaltschaft und die Gemeinden 76 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-02572-4</p>

<p>Band 1 – 2/2019 Hörmann Leitfaden für die Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 204 Seiten. EUR 48,- ISBN 978-3-214-02573-1</p>
<p>Band 3/2019 Auer ua Erstmalige Erstellung des Voranschlags nach der VRV 2015 108 Seiten. EUR 26,- ISBN 978-3-214-02574-8</p>
<b>2020</b>
<p>Band 1/2020 Löwenstein Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde, 2. Auflage 68 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-06796-0</p>
<p>Band 2/2020 Kodek (Hrsg) Gemeindeinsolvenz 102 Seiten. EUR 24,- ISBN 978-3-214-06797-7</p>
<p>Band 3/2020 Achatz (Hrsg) Betriebsprüfung in der Gemeinde 76 Seiten. EUR 18,- ISBN 978-3-214-06799-1</p>
<b>2021</b>
<p>Band 1/2021 Zechner Risiko- und Krisenkommunikation für Gemeinden 62 Seiten. EUR 18,- ISBN 978-3-214-14534-7</p>
<p>Band 2/2021 Katalan (Hrsg) Präklusion im Baurecht 92 Seiten. EUR 18,80 ISBN 978-3-214-14535-4</p>
<p>Band 3 – 4/2021 Scheidl/Friedmann (Hrsg) Nachhaltigkeit in der Gemeindefde 152 Seiten. EUR 34,80 ISBN 978-3-214-02538-0</p>

## Reihenübersicht

2022	2023
<p>Band 1 – 2/2022 Hartlieb/Kitzmüller/Laimgruber (Hrsg) Gemeinde in der Energiewende 182 Seiten. EUR 29,80 ISBN 978-3-214-02494-9</p>	<p>Band 1/2023 Stein/Wenda (Hrsg) Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – Ein Überblick für Gemeinden 58 Seiten. EUR 18,00 ISBN 978-3-214-25487-2</p>

## IMPRESSUM

### gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter  
<https://www.manz.at/impressum>

### Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

#### Medieninhaber (Verleger):

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Internet: [www.manz.at](http://www.manz.at)

**Anschrift:** Kohlmarkt 16, A-1010 Wien

**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, A-1015 Wien, E-Mail: [verlag@manz.at](mailto:verlag@manz.at)

**Herausgeber:** Dr. Walter Leiss, Österreichischer Gemeindebund

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz; Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz

**Verlagsredaktion:** Mag. Martina Jurišić, Johannesgasse 23, A-1015 Wien,

E-Mail: [martina.juriscic@manz.at](mailto:martina.juriscic@manz.at)

**Bildnachweis:** Dr. Walter Leiss © Ö. Gemeindebund

